Hessisches Ministerium für Soziales und Integration

HESSEN

GEMEINSCHAFT GESTALTEN

Wegweiser für Ehrenamtliche in der Flüchtlingshilfe

INHALT

VORWORT

Stefan Grüttner, Hessischer Minister für Soziales und Integration 04
Jo Dreiseitel, Staatssekretär und Bevollmächtigter für Integration und Antidiskriminierung 06

EHRENAMT 07

Wie können Sie sich engagieren? 10
In welchen Bereichen können Sie mitarbeiten? 11
Wie können Sie konkret helfen? 12
Mögliche Probleme im ehrenamtlichen Engagement 15
Grundlagen der Kommunikation 16
Wie gehen Sie mit Anfeindungen und Übergriffen um? 18
Information zu dem Infektionsrisiko bei Kontakten zu Flüchtlingen 18
Hinweise bei Haftungsfragen 19
Tipps zur Aufwandsentschädigung 21

FLÜCHTLINGE, WER IST GEMEINT? 22

Allgemeine Informationen zu Asylsuchenden und Flüchtlingen 23
Asylverfahren 24
· Prüfung des Asylantrages 24
· Verteilung der Asylsuchenden 25
· Dauer des Asylverfahrens 25
· Soziale Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz 26
· Abschluss des Anerkennungsverfahrens – Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge 26
· Anerkannte Asylsuchende – Asylbewerberinnen und -bewerber mit Aufenthaltserlaubnis 27
· Ablehnung des Asylantrages 28
Mögliche Rückkehr in das Heimatland 29

AKTUELLE REGELUNGEN UND ANGEBOTE 30

Arbeitsmarktzugang 31
· Arbeitsmöglichkeiten während des Asylverfahrens 31
· Praktika 32

· Probebeschäftigungen 32
· Hospitationen 33
· Beschäftigung und Einkommen 33
Lebensalltag 34
· Eröffnung eines Bankkontos 34
· Erwerb eines Führerscheins 34
· Wichtigkeit des Handys 34
· Wohnsituation Asylsuchender 35
· Medizinische Versorgung 35
· Traumatisierte Flüchtlinge 37
· Erlernen der deutschen Sprache 38
·· Deutschkurse 38
·· Integrations- und Sprachkurse 38
· Teilhabe im Sport 40
Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE) 41
Kinder und jugendliche Asylsuchende 42
· Kindergärten und Krippen 42
· Schule und Ausbildung 43
· Studium 44
· Zusätzliche Leistungen für Kinder und Jugendliche 44
· Jugendmigrationsdienste 44
· Informationen für Familien 45

EINBLICK IN DIE HESSISCHE INTEGRATIONSPOLITIK

Was bedeutet „Integration"? 46

ANHANG

Wichtige Adressen und Ansprechpartner 48

IMPRESSUM 54

In dem folgenden Text der Broschüre wurde aus Gründen der Übersichtlichkeit und besseren Lesbarkeit auf die jeweils anderslautende Geschlechterform verzichtet.

„Ihre Hilfsbereitschaft ist riesengroß. Dafür bin ich Ihnen – ist Ihnen die hessische Landesregierung – sehr dankbar, ohne Ihr Engagement kann vieles nicht gelingen, ohne Ihren Einsatz bliebe sehr vieles unerreicht! Dieses große Engagement ist auch gelebte Demokratie und Toleranz mit dem Anspruch jeder und jedes Einzelnen, die Gesellschaft positiv mitzugestalten.“

VORWORT

STEFAN GRÜTTNER, Hessischer Minister für Soziales und Integration

Quelle: A. Kurz

Wir sind in diesen Tagen alle gemeinsam Zeitzeugen der gewaltigsten Flüchtlingsbewegungen seit dem Zweiten Weltkrieg. Weltweit sind mehr als 50 Millionen Menschen auf der Flucht. Wir sehen es Tag für Tag in den Medien, unter welch schwierigen Umständen, teilweise unter Lebensgefahr, diese Menschen unterwegs sind: ohne ausreichende Nahrung, Kleidung und Unterkunft, wie wenig sie mitnehmen konnten und wie entkräftet sie bei uns ankommen. Das macht uns deutlich, welche Zustände dort herrschen, von wo aus sich die Menschen trotz aller Gefahren auf den Weg machen.

Diejenigen Frauen, Männer und Kinder, die es dann endlich geschafft haben, ihren größten Wunsch zu verwirklichen, nämlich hierher in unser Land zu kommen, die sind am Ende ihrer Irrfahrt auf Hilfe, Mitgefühl und Einfühlungsvermögen angewiesen. Und wenn wir uns nur einen Augenblick vorstellen, es ist unsere Familie, mit der wir auf der Flucht sind, unsere Kinder und Partner, dann ist eines selbstverständlich: Wir haben die humanitäre Verpflichtung zu helfen.

Und wir setzen von Seiten der Hessischen Landesregierung alles daran, die Flüchtlinge unterbringen zu können, aber die Herausforderung ist riesig. Es werden intensiv viele Standorte und Liegenschaften hessenweit geprüft, wir sorgen für die medizinische Versorgung, sozialpädagogische Betreuung, für die unbegleiteten minderjährigen Ausländer und investieren fast eine halbe Million Euro in 2015 in diesen Bereich, um die Kommunen zu unterstützen und die Erstaufnahmeeinrichtungen gut aufzustellen. Aber das alleine reicht nicht. Die Flüchtlingsfrage ist eine internationale, eine zwischen Bund, Land und Kommunen. Sie ist aber auch eine, in der Sie als Ehrenamtliche eine wichtige Rolle spielen.

Ohne Sie wäre vieles an Angeboten und Integrationsleistungen nicht möglich! Denn die Menschen sind auf Unterstützung angewiesen.

Und Ihre Hilfsbereitschaft ist riesengroß.

Dafür bin ich Ihnen – ist Ihnen die hessische Landesregierung – sehr dankbar, ohne Ihr Engagement kann vieles nicht gelingen, ohne Ihren Einsatz bliebe sehr vieles unerreicht! Dieses große Engagement ist auch gelebte Demokratie und Toleranz mit dem Anspruch jeder und jedes Einzelnen, die Gesellschaft positiv mitzugestalten. Auch dafür gebührt Dank und Anerkennung.

Wir möchten Sie mit diesem Wegweiser unterstützen in Ihrem Tun und Handeln, Hinweise und Anregungen geben, Ihre Fragen beantworten, Vernetzung ermöglichen und wichtige Kooperationspartner benennen. Wir möchten Sie ein Stück begleiten und Ihnen größtmögliche Sicherheit in Ihrem ehrenamtlichen Engagement für Flüchtlinge geben. Mir war es ein wichtiges Anliegen, Ihnen mit diesem Wegweiser auch meinen Respekt für Ihre Arbeit entgegenzubringen und ich hoffe, die Broschüre hilft Ihnen auf dem Weg, die Flüchtlinge, die zu uns kommen, zu begleiten.

Denn eines ist ganz sicher: Die fremden Menschen, die hilfesuchend zu uns kommen, werden von Ihrem Einsatz profitieren, aber auch Sie werden bereichert – neue Erfahrungen, Kontakte, Kompetenzen, vielleicht neue Freunde und einen ganz neuen, erweiterten Lebenshorizont.

Integration setzt beiderseitiges Bemühen voraus – Sie gehen diesen Weg, und das ist großartig! Dafür danke ich Ihnen, denn Sie tragen auch dazu bei, dass die Flüchtlinge sich hier willkommen fühlen und auf Hilfsbereitschaft – über das normale Maß hinaus – treffen.

Stefan Grüttner
Hessischer Minister für Soziales und Integration

JO DREISEITEL, Staatssekretär und Bevollmächtigter für Integration und Antidiskriminierung

Quelle: HMSI

Wenn das Jahr 2015 zu Ende geht, dann wird uns eine bislang nicht gekannte Zuwanderungsbewegung in historischer Dimension erreicht haben.
Die bisher 60.000 Erstantragsteller in Hessen in 2015 entsprechen etwa der Einwohnerzahl von Rüsselsheim (61.000) der zehntgrößten hessischen Stadt und bedeutet, dass in Hessen quasi innerhalb eines Jahres eine neue große Stadt entsteht. Dies stellt uns vor Probleme, die wir schnell und sicher lösen müssen – es handelt sich aber keineswegs um unlösbare Probleme.

Über allem Handeln steht immer das Bewusstsein, wir beschäftigen uns nicht mit statistischen Daten, wir beschäftigen uns mit Menschen. Hinter jeder Zahl steht ein Mann, eine Frau, ein Kind – mit einer eigenen Geschichte.

Die unterschiedlichen Ausdrucksformen von Hilfsbereitschaft, Willkommensgesten, von spontanem und herzlichem Umgang mit tausenden von Ankommenden auf deutschen Bahnhöfen und Sammelplätzen haben sich uns allen eingeprägt. Diese positiven Bilder sind ebenso eindringlich wie auf der anderen Seite die Bilder von Toten, deren Flucht ein tragisches Ende nahm sowie von verbrecherischen rechtsextremen Anschlägen auf Flüchtlingsheime. All dies umfasst die Bandbreite der Reaktionen auf die akute Migrationssituation in unserem Land: gelebte, bejahte Humanität versus humanitäre Grausamkeit – zwei Seiten derselben Medaille.

Wir in Hessen fühlen uns verpflichtet und sind bereit, alles dafür zu tun, dass diese Hilfsbereitschaft nicht abebbt. Abbau von Diskriminierung, Stärkung der Willkommenskultur, aktive Integrationsmaßnahmen – das sind unsere Leitbilder. Dafür trete ich als Bevollmächtigter für Integration und Antidiskriminierung ein. Denn wir gehen davon aus, dass Menschen, die die Kraft hatten, sich auf den Weg zu machen, auch den Willen haben, hier anzukommen – Bemühungen also von beiden Seiten. Damit am Ende eine Erfolgsgeschichte daraus wird, bedarf es der zuverlässigen Zusammenarbeit aller Instanzen, Organisationen, Institutionen und Anlaufstellen. Und es bedarf Ihrer Mithilfe.

Denken Sie also auch daran, wenn Sie Rat und Hilfe suchen, manches Neue kommt hinzu, manches Alte gilt nicht mehr.

Die Devise lautet:

Handeln im Wandel und von einer Willkommenskultur zu einer Integrationskultur.

Jo Dreiseitel
Staatssekretär und Bevollmächtigter für Integration und Antidiskriminierung

Quelle: Thinkstock/Leslie Achtymichuk

EHRENAMT

Das Ehrenamt ist, wie der Begriff es sagt, keine Arbeit zum Gelderwerb, es ist eine freiwillige, gemeinnützige Tätigkeit, die dem Menschen, der sie leistet, Anerkennung einbringt, weil er sich um die Gemeinschaft verdient macht.

In der Bundesrepublik Deutschland engagieren sich neben ihren beruflichen und familiären Verpflichtungen circa 20 Millionen Menschen auf dieser Basis, rund ein Viertel der gesamten Bevölkerung spendet Freizeit und Unterstützungsleistung ehrenamtlich ohne materielles Gewinnstreben.

„Ich empfinde bisher einfach nur Freude, weil ich positive Rückmeldungen erhalte. Zudem erweitert der Kontakt meinen Horizont. Ich lerne auch zu erkennen, wie unheimlich gut es mir geht.“

{ Renate, 68 Jahre, Reisebüroinhaberin }

Es gibt eine Vielzahl von Initiativen und Programmen der Hessischen Landesregierung zur Begleitung und Stärkung des Ehrenamts. Seit 1999 gibt es die Kampagne **„Gemeinsam aktiv – Bürgerengagement in Hessen“**. Dabei geht es nicht in erster Linie um die Unterstützung einzelner Initiativen, sondern vor allem um die Entwicklung von Vernetzungs- und Koordinationsstrukturen sowie um die Rahmenbedingungen für bürgerschaftliches Engagement.

Für die Initiierung und Förderung von Unterstützungs- und Förderstrukturen in den Kommunen ist die Einrichtung der **Landesehrenamtsagentur Hessen – LEAH –** besonders wichtig geworden. Ihre wesentliche Aufgabe ist die Beratung und Unterstützung der Kommunen bei der Entwicklung unterschiedlicher Strukturen in der Hilfe (siehe Anhang).

Seit 2002 gibt es in Hessen das Förderprogramm zur **Qualifizierung des bürgerschaftlichen Engagements im sozialen Bereich**. Neben der Qualifizierung von Ehrenamtlichen hat das Programm das Ziel, die Vernetzung der Vereine, Institutionen und Verbände vor Ort zu stärken. Die Qualifizierungsangebote werden z. B. über die kommunalen Freiwilligenagenturen oder andere kommunale Anlaufstellen organisiert.

Viele der Anlaufstellen bieten Qualifizierungsmaßnahmen zu Themen des **„Bürgerschaftlichen Engagements in der Flüchtlingsarbeit“** an. Das Spektrum der Qualifizierungsthemen reicht z. B. von „Grundlagen des Asylrechts“ über „Interkulturelle Kompetenz“ bis zu „Persönliche Grenzen des Engagements“. Denkbar sind alle Qualifizierungsinhalte, die beim Engagement in der Flüchtlingshilfe weiterhelfen. Bei Qualifizierungsbedarf vor Ort können Sie sich an die zuständige Anlaufstelle (Landkreis oder kreisfreie Stadt) wenden. Diese ist zu finden unter **www.gemeinsam-aktiv.de** unter der Rubrik „Ratgeber & Fortbildung/Qualifizierungsprogramm/Übersicht der Anlaufstellen“.

Zusätzliche Unterstützung für das Ehrenamt vor Ort bietet das **Projekt „Engagement-Lotse“** der Landesregierung. E-Lotsen sollen als Initiatoren und Unterstützer, als **„Türöffner“** gegenüber Vereinen und Verwaltungen fungieren. Das hessische Programm „Engagement-Lotsen“ bietet seit 2004 den Aufbau von E-Lotsen-Teams in Gebietskörperschaften an. In vier regionalen Servicestellen wird die Arbeit der E-Lotsen unterstützt. (www.gemeinsam-aktiv.de)

Neben dem traditionellen ehrenamtlichen Engagement z. B. im Sport, im kulturellen Bereich, in der Feuerwehr und in anderen gesellschaftlichen Bereichen gewinnt in den letzten Monaten zunehmend das Ehrenamt in der **Betreuung und Unterstützung** mit Flüchtlingen an Bedeutung. Viele Menschen sehen nicht nur die überfüllten Einrichtungen, provisorische Zeltunterbringung und die schwierige Lage derjenigen Menschen, die Hilfe brauchen und derer, die Hilfe geben wollen – sie erkennen auch: **Jetzt sind wir gefordert, jede und jeder Einzelne!**

Die Ehrenamtskampagne **„Gemeinsam-Aktiv“** der Hessischen Landesregierung soll insgesamt das ehrenamtliche Engagement würdigen, unterstützen und fördern. Sie verleiht Auszeichnungen und Nachweise, informiert über die verschiedenen Möglichkeiten des Engagements und qualifiziert und begleitet Sie in Ihrem Engagement.

Allgemeine Information zum Ehrenamt sind zu finden auf der Internetseite des Hessischen Ministerium für Soziales und Integration:
soziales.hessen.de/familie-soziales/ehrenamt-und-freiwilligendienst

Quelle: RP Darmstadt

Quelle: Malteser Hilfsdienst e.V.

„Die Arbeit mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen gibt meinem Leben einen neuen Sinn. Während viele Menschen im Ruhestand die Welt bereisen, kommt die Welt zu mir. Afghanistan, der Kongo, Sudan, Eritrea und Syrien – ich erfahre viel über die fremden Heimatländer der jungen Menschen. Wir können viel zusammen lachen!"

{Monika, 69 Jahre, Oberstudiendirektorin i. R.}

Art und Umfang des bürgerschaftlichen und ehrenamtlichen Engagements prägen die **Lebensumstände der Gesellschaft**, geben dem sozialen, politischen und kulturellen Leben **Profil und Gestalt**. Professionelle Dienste und Leistungen können diese Art des Einsatzes nicht ersetzen. Ehrenamtliches Engagement ist eine besondere Form des gesellschaftlichen Miteinanders. Es ist keineswegs die Vorstufe oder gar abgespeckte Variante der hauptamtlichen Arbeit. Das Ehrenamt ist wie der Mörtel zwischen den Bausteinen, wie der Putz auf rohen Wänden. Das Ehrenamt hält Gesellschaften zusammen aus dem Bewusstsein von Mitverantwortung, Solidarität und Nächstenliebe. Das ehrenamtliche Engagement beruht auf dem freiwilligen Einsatz der Bürgerinnen und Bürger – es ist keine Selbstverständlichkeit. Würde aus welchen Gründen auch immer – von heute auf morgen das gesamte bürgerschaftliche Engagement in Deutschland ruhen, dann blieben die Räder auf sehr vielen Wegen unseres gewohnten Lebens stehen – Stillstand wäre die Folge. Und das wäre fatal.

Es gehört zu den großen Herausforderungen staatlichen Handelns, Strukturen zu entwickeln, die Freiwillige einladen, unterstützen und einbinden, sie aber keinesfalls ausbeuten. Deshalb sind öffentliche Pflicht und private Kür in eine stabile Balance zu bringen. Der Gestaltungswille des bürgerschaftlichen Engagements ist ein wertvolles Gut, das respektiert werden muss. Das erfolgreiche Management von freiwilligem Engagement braucht aber auch unterstützende Rahmenbedingungen.

„Als ich Anfang der 90er nach Deutschland fliehen musste, gab es viele engagierte Menschen, die mir hier das Gefühl von Heimat gegeben haben. Nun freue ich mich, dass ich ein wenig davon auch an die Neuankömmlinge zurückgeben kann."

{Laila, 41 Jahre, Kinderärztin}

WIE KÖNNEN SIE SICH ENGAGIEREN?

Sie überlegen, ob Sie sich ehrenamtlich in der Flüchtlingshilfe engagieren wollen? Oder Sie haben bereits begonnen und brauchen Unterstützung?

Es ist sinnvoll, wenn Sie zunächst einige Punkte für sich klären:

- Warum möchte ich mich ehrenamtlich für Flüchtlinge einsetzen? (z. B.: ich möchte den Menschen helfen; ich fühle mich moralisch verpflichtet; ich habe Zeit und ich habe Fähigkeiten, die gut gebraucht werden können; ich habe Erfahrung im Umgang mit Menschen anderer Herkunft)
- Welche Rolle möchte ich als Ehrenamtlicher den Flüchtlingen gegenüber einnehmen? (z. B. als Lehrer, Pate, Freund oder Familienersatz)
- Wieviel Zeit kann ich einbringen? (Stunden, Tage, regelmäßig, nur sporadisch)
- Welchen Zeitraum biete ich für meinen Einsatz an? (begrenzt, voraussichtlich dauerhaft)
- Wieviel Verantwortung kann und will ich übernehmen? Wo sind meine Belastungsgrenzen? Was kann und will ich auf keinen Fall?
- Will ich im Team oder lieber allein tätig sein?
- Welche Fähigkeiten bringe ich mit? (z. B.: Sprachkenntnisse, soziale/pädagogische oder handwerkliche Kenntnisse und Erfahrungen, organisatorische Begabung)
- Habe ich konkrete Wünsche für meine Aufgaben und wenn ja, welche?
- Werde ich auch mit Enttäuschungen bei der Tätigkeit umgehen können? Wer kann mich eventuell unterstützen, an wen kann ich mich wenden?

(!) WICHTIG ZU BEACHTEN:

Jede und jeder sollte sich vorher fragen und beantworten: Was kann und will ich wann, wie und wo leisten?

Schon allein die Beantwortung dieses Fragenkataloges zeigt, wie groß die Herausforderungen und die Anforderungen an die praktische Mitarbeit sind.

Um Erfolge verzeichnen zu können, sollten Sie sich schon vor Ihrem Einsatz darüber im klaren sein, welche Belastungen und in welchem Umfang Sie auf sich nehmen werden und können. Zu den rein numerischen Stundenzahlen für die Hilfsleistungen, die Sie vereinbaren, kommen in der Regel Vor- und Nachbereitungszeiten, Koordinationsaufwand, Störungen, Ausfälle, die nachgeholt werden müssen, hinzu. Sprachunterricht, Begleitung bei Behördengängen, Ausflüge, Wohnungssuche etc. Das alles sind Unternehmungen, die nicht auf die Viertelstunde oder gar Minute vorausberechnet werden können – da geht schon mal ein halber Tag drauf, wenn man doch nur zwei Stunden angesetzt hatte. **Improvisation, Spontanität,** auch mal **ein klares Nein** – das sind Dinge, die Sie mitbringen oder erlernen müssen, wenn Sie sich in der Flüchtlingsarbeit engagieren wollen.

Quelle: Thinkstock/Catherine Yeulet

IN WELCHEN BEREICHEN KÖNNEN SIE MITARBEITEN?

Wenn Sie keinerlei Vorkenntnisse in der Flüchtlingsbetreuung haben, dann werden Ihre Kontakte zu Flüchtlingen unterschiedlicher Herkunft vielleicht rein zufällig über private Begegnungen oder **nachbarschaftliche Initiativen** entstehen. Sie können sich aber auch direkt an zuständige Verbände in Ihrer Heimatkommune wenden, die Sie mit Freude in den Kreis der Helfenden aufnehmen werden. In den Vereinen und Organisationen erwartet niemand von Ihnen Fachkenntnisse, sondern nur **Offenheit, Geduld** und natürlich auch **Zuverlässigkeit**. Hier werden Sie sich überwiegend in enger Kooperation mit hauptamtlichen Helferinnen und Helfern einbringen können.

Die Hauptberuflichen benötigen dringend **Unterstützung** in vielen Aufgabenfeldern ihrer Tätigkeit, die Flüchtlinge wiederum brauchen ebenso dringend Hilfe zur Bewältigung ihres neuen Alltags in unbekannten Lebensbereichen. Die Einen, die Profis, haben zu wenig Zeit, um alle Aufgaben zu bewältigen. Die Anderen, die Flüchtlinge, haben oft zu viel Zeit, die sie noch nicht richtig nutzen können, weil ihnen die notwendigen Informationen und Kontakte fehlen. Langeweile und die unsicheren Perspektiven machen sie manchmal mutlos.

Diesen Leerlauf gilt es zu füllen. Und an dieser **Schnittstelle** werden Sie gebraucht, hier können Sie viel leisten. Durch Ihren **persönlichen** und **regelmäßigen Kontakt** mit den Flüchtlingen öffnen Sie ihnen die Tür zu hiesigen Verhaltensweisen, Regeln, Normen, Werten und Traditionen. Durch Sie lernen sie, das für sie Fremde zu entziffern, sich in ersten Schritten im Dschungel der neuen Wirklichkeit zu orientieren, sich zu informieren, zu behaupten und am Ende – und das ist das Ziel – sich zu integrieren. Aber vor allen Dingen geben Sie den Menschen das Gefühl, hier in Hessen willkommen zu sein.

Naima berichtet, ihre Familie wolle unbedingt, dass sie nach Hause zurückkehre. Sie wolle aber auf jeden Fall hierbleiben. Hier in Deutschland könne sie eine Ausbildung anfangen, einen guten Beruf erlernen und dann auch arbeiten. „Ich möchte sehr gerne Krankenschwester werden!“

{Naima, 21 Jahre, Marokko}

Quelle: iStock/Steve Debenport

WIE KÖNNEN SIE KONKRET HELFEN?

Sie könnten in Ihrer Kommune den **Kontakt zu den örtlich Verantwortlichen** oder den Ehrenamtskoordinatoren suchen und sich über Möglichkeiten des Engagements informieren. Vielleicht wird Unterstützung in einer Gemeinschaftsunterkunft benötigt und Sie können bei der **Kleidersortierung helfen** oder **mit den Kindern spielen**. Vielleicht bringen Sie irgendein kleines Spielzeug, eine Illustrierte (Bilder zu entziffern gelingt über jede Sprachbarriere hinweg!) oder einen Fußball mit. Sie können einen Kuchen oder andere kleine Leckereien dabei haben.

Fragen Sie direkt nach, **was konkret gebraucht** wird. Auch die Kleiderkammern und kommunalen Sammelstellen können auf Nachfrage Auskunft geben, was noch fehlt. Auf den Internetseiten Ihrer Kommune oder in den sozialen Netzwerken finden sich ebenfalls oft Listen, in denen aufgeführt wird, wo der Bedarf an **Sachspenden** am größten ist (siehe Adresshinweise im Anhang).

Selbstverständlich können Sie auch **Geld spenden.** Es ist in jedem Fall sinnvoll, den Betrag an **Wohlfahrts- und Flüchtlingsverbände** zu geben; diese setzen ihn dort ein, wo er am nötigsten gebraucht wird.

Sie wollen **ganz bestimmte Projekte** unterstützen? Dann wenden Sie sich am besten direkt an die Projektverantwortlichen (z. B. der Wohlfahrtsverbände oder Kirchen). Einzelnen Flüchtlingen größere Geldbeträge zu schenken, ist durchaus problematisch, weil dadurch der Verdacht aufkommen könnte, dass sie nicht legal arbeiten. Hinzu kommt, dass bei privatem Vermögen der Flüchtlinge über eine bestimmte Grenze hinaus die staatliche Hilfe gekürzt wird.

> ***„Wir bringen den jungen Migrantinnen und Migranten sehr viel mehr bei als Deutsch und Mathe: Wir begleiten sie bei ihren Behördengängen, gehen mit zum Elternsprechtag in den Schulen, fahren sie zum Arzt, überlegen mit ihnen gemeinsam, welche Ausbildung wohl in Frage käme und Spaß machen könnte."***
>
> {Gerlinde, 73 Jahre, Psychotherapeutin}

WICHTIG ZU WISSEN:

Gerne genommen werden zusätzlich zu Kleidung und Hausrat auch Regenschirme, Wörterbücher, Badeschuhe, Kosmetikartikel, Koffer und Reisetaschen. Der Bedarf ist praktisch unendlich und sollte vorher über die örtlichen Stellen abgefragt werden!

Als Nächstes können Sie mit interessierten Neuankömmlingen zum Beispiel einen **Rundgang durch Ihre Kommune oder Ihren Stadtteil** unternehmen, können die Infrastruktur (Verkehrsmittel, Haltestellen, Ticketverkaufsstellen, Straßenverkehrsregeln, Ruhezeiten etc.), wichtige Anlaufstellen (Ämter, Kirchen, Beratungsstellen etc.) oder andere Besonderheiten (Ausflugs- und Freizeitziele, Ladenschlusszeiten, Müllentsorgung etc.) zeigen und „erklären".

Sie können beispielsweise auch **gemeinsam einkaufen gehen, kochen, backen, Musik hören** oder **zusammen Musik machen**. Sie werden erleben, Lieder und Melodien besitzen das größte internationale Verständigungspotenzial, das man sich denken kann.

Sie können bei Ihren Rundgängen auf **besondere Einkaufsstätten** wie z. B. gemeinnützige Secondhand- oder Bürgerschaftsläden hinweisen oder auch auf solche Geschäfte, die abwechslungsreiche Landesspezialitäten für all diejenigen anbieten, die sich nicht auf Anhieb oder Dauer mit der deutschen Küche anfreunden können.

Sie können **Kontakte zu Vereinen herstellen**, in denen sich in entspannter Atmosphäre gemeinsame Interessen oder Hobbys pflegen lassen, ein überwiegend unkomplizierter Einstieg in die hiesige Gesellschaft. **Kunstaktionen, Sport treiben, Stadtspaziergänge, Ausflüge in Parks**, eventuell in den Zoo oder in Museen – das alles sind Unternehmungen und Angebote, die Sie allein oder gemeinsam mit anderen Ehrenamtlichen planen und organisieren können.

Sicher haben Sie sich schon oft in Ihrem Leben über das umständliche **Ausfüllen von Anträgen** und amtlichen Fragebögen beklagt. Wie viel schwerer muss das ganze Prozedere wohl den Neuankömmlingen fallen? Es beginnt für sie schon bei den ersten Anhörungen im Asylverfahren. Fristen und Termine müssen eingehalten werden. Begleiten Sie die Flüchtlinge zu allen anderen Ämtern und Einrichtungen, helfen Sie ihnen beim Ausfüllen der Auskunftsblätter, vermitteln Sie, erkundigen Sie sich, fragen Sie nach. Aber übernehmen Sie **keinerlei Rechtsberatung**, dafür sind ausschließlich Fachleute zuständig!

Die Organisation von Patenschaften hat sich in vielen ehrenamtlichen Initiativen sehr bewährt. Dabei wird ein freiwillig Engagierter zum Paten eines Flüchtlings und kümmert sich um ihn und ggf. um seine Familie. Das kann dann eventuell ein ganzes Bündel von Themen betreffen, die sich auf den einen Menschen oder seine Familie beziehen. An erster Stelle steht in diesem Fall der Aufbau eines persönlichen Vertrauensverhältnisses.

„Ich liebe meine Lehrerinnen! Alle hier!"

{Hannah, 14 Jahre, Ägypten}

Quelle: Thinkstock/Creatas

Quelle: RP Gießen

Wie kann ich das aber alles **ohne gemeinsame Sprache** bewerkstelligen? Zugegeben, das kann schwierig sein, aber nicht unmöglich. Manches geht über Symbole und die Zeichensprache. Vieles wird durch ein Smartphone/Tablet erleichtert, das nicht nur Übersetzungen liefern kann, sondern auch über Bilder die Kommunikation ermöglicht.

Flüchtlingskinder sind in ihrem Spiel- und Bewegungsdrang ganz besonders von der ungewohnten Situation betroffen. Stammen sie aus einer ländlichen Heimatregion, dann sind für sie die räumlichen Einschränkungen in der (Groß-)Stadt einschüchternd und hemmend. Ihnen **Spiel- und Sportmöglichkeiten** aufzuzeigen, ist ein wesentlicher Schritt für die Integration der Kinder. Nur wer sich wohlfühlt, kann auch heimisch werden! Durch das „Bildungs- und Teilhabepaket" für sozial benachteiligte Kinder können auf Antrag beim Sozialamt bzw. bei der zuständigen Stelle der kreisfreien Stadt oder des Landkreises, auch Fördergelder für Flüchtlingskinder erhalten werden.

„Ich habe hier Dummheiten gemacht. Ich habe bei einem Fitnessstudio was unterschrieben, was ich gar nicht erfüllen kann. Soviel Geld habe ich ja gar nicht, um das jeden Monat zu bezahlen, was die da wollen. Ich bin froh, dass meine Patin mir geholfen hat. Jetzt ist der Vertrag aufgelöst und ich bin wieder davon frei."

{Abdullah, 22 Jahre, Syrien}

Falls Sie profunde **fachliche Vorkenntnisse** auf den Gebieten der Flüchtlingsbetreuung haben, dann sind Sie auch als Expertin und Experte höchst willkommen. So wird z. B. bei den Verbänden, bei „Pro Asyl" oder den Flüchtlingsräten vor allem Rechtsberatung gesucht und gebraucht (siehe Anhang).

Genauso begehrt sind ehrenamtliche Helferinnen und Helfer mit Fremdsprachenkompetenzen. Sie können nicht nur bei Anträgen und Gesprächen als **Laiendolmetscher** vermitteln, sondern ebenso bei telefonischen Beratungen zur Seite stehen und übersetzen.

WICHTIG ZU WISSEN:

- **Übernehmen Sie keinerlei Rechtsberatung, dafür sind ausschließlich Fachleute zuständig!**
- **Es gibt verschiedene Deutschsprachführer, die bei Deutschkursen helfen.**
- **Es müssen weder teure noch aufwendige Aktionen sein, die eine Kontaktaufnahme zwischen Ihnen und den Flüchtlingen einfädeln. Wichtig sind freundliches Interesse, ein bisschen Fantasie, praktisches Denken und Zuverlässigkeit.**

MÖGLICHE PROBLEME IM EHRENAMTLICHEN ENGAGEMENT

Wenn sich Menschen aus **unterschiedlichen Kulturkreisen**, mit unterschiedlichen Erfahrungen, Prägungen und Einstellungen begegnen, kann es zu Verständigungsproblemen und Missverständnissen kommen. Dies betrifft nicht nur die Sprache und Kenntnisse über das staatliche System, auch die Umgangsformen und Verhaltensmuster von Flüchtlingen und Ehrenamtlichen können sich stark voneinander unterscheiden.

Zu kulturellen Unterschieden kommen die oftmals **konträren persönlichen Lebensläufe** der Flüchtlinge. Was diese Menschen teilweise erlebt und erlitten haben, können sich die meisten von uns kaum vorstellen. Die Menschen auf der Flucht benötigen zum Teil Wochen und Monate unter unglaublich schwierigen Verhältnissen, um die Wüste zu durchqueren, stets voller Angst vor der Entdeckung mit den daraus resultierenden Folgen. Genauso wenig können die meisten von uns die Qualen nachvollziehen, die eine Überfahrt über das Mittelmeer für die Betroffenen bedeutet.

Wie sollen solch **existenzielle Erfahrungen** vermittelt werden? Wie sollen wir einander verstehen können? Wir alle haben wohl noch die im Sommer 2015 weltweit gesendeten Bilder vor Augen, wie Opfer von Flucht und humanitären Katastrophen auf Europäer treffen, die an genau derselben Stelle ihren Urlaub verbringen. Drastischer können Unterschiede von Lebensbedingungen wohl nicht sein!

Viele ehrenamtlich Engagierte haben eigene Migrationserfahrungen, womöglich sind sie oder Familienmitglieder einst selbst nach Deutschland geflohen. Doch viele von uns wissen nur aus den Erzählungen unserer Eltern oder Großeltern, wie es ist, sein Zuhause von einem auf den anderen Tag verlassen zu müssen. Hinzu kommt ein gravierender Unterschied:

Die deutschen Flüchtlinge nach dem Zweiten Weltkrieg waren zwar nicht überall willkommen, aber sie kamen zumindest in denselben Kultur- und Sprachraum. Man konnte sich ohne Mühe verständigen, die Berufe wurden anerkannt, die Zukunft ließ sich innerhalb des Koordinatensystems hiesiger Verhältnisse ziemlich sicher berechnen. Diese Sicherheit haben Asylsuchende und Migranten in diesen Tagen keineswegs.

„Es gab keine Schule mehr. Und keinen Frieden." Der damals 16-Jährige flüchtete zu Fuß durch Äthiopien, dann durch die Wüste nach Libyen. „Das Schiff ging kaputt, ein Flugzeug entdeckte uns, wir wurden nach Sizilien gebracht."

{ Brhane, 17 Jahre, Eritrea }

Zu den dramatisch ungleichen Schicksalen kommen **unterschiedliche Charaktere** hinzu: Es gibt die Offenen, Kommunikativen, aber es gibt auch die Verschlossen, die in sich Gekehrten. Nicht zu vergessen diejenigen, die mit völlig falschen Vorstellungen und Illusionen nach Deutschland gekommen sind. Ihre eigenen, unrealistischen Wünsche, vorgegaukelte Versprechen der allein gewinnorientierten Schlepper – diese ungute Melange kann dazu führen, dass die Betroffenen in ein tiefes Loch von Enttäuschung und Bitternis fallen können. Mit dieser Situation können sie nur schwer umgehen und brauchen dabei unsere Unterstützung.

Quelle: RP Gießen

GRUNDLAGEN DER KOMMUNIKATION

Menschen auf der Flucht lassen ihr Hab und Gut hinter sich. Ihre kulturelle Prägung, Religion, Sprache, ihre Erinnerungen, Erfahrungen, ihre Träume, Ängste und Nöte aber bringen sie mit. Sie kommen in ein fremdes Land, die hiesige Kultur und Sprache ist ihnen unbekannt. Wir aber wollen sie erreichen, uns mit ihnen verständigen. Damit Menschen aus unterschiedlichen Kulturkreisen erfolgreich und auf Augenhöhe miteinander kommunizieren können, bedarf es der **„interkulturellen Kompetenz"** (man könnte es auch kulturelles Fingerspitzengefühl nennen!). Damit meinen wir die Fähigkeit, Menschen aus anderen Kulturkreisen **in angemessener Form**, ihren Wertesystemen und Kommunikationsstilen adäquat zu begegnen, mit ihnen respektvoll und offen umzugehen und ihre Würde zu achten.

Interkulturelle Kompetenz ist weit mehr als Sprache. Sie umfasst das **Wissen um die eigenen und Werte der Anderen**, das Bewusstsein von eigenen Annahmen und Vorurteilen sowie die Kenntnis der geschichtlichen und gesellschaftspolitischen Zusammenhänge.

Wichtige Kompetenzen sind zudem **Einfühlungsvermögen**, die Fähigkeit zur **Selbstreflexion**, das Aushalten von Unsicherheit und Missverständnissen sowie **Lern- und Abgrenzungsfähigkeiten**.

Damit „interkulturelle Kommunikation" erfolgreich funktionieren kann, bedarf es also dieser interkulturellen Kompetenz als Grundlage. Sie ist eine ganz wesentliche Schlüsselqualifikationen für Ihr Engagement für Flüchtlinge, da der direkte Kontakt von Mensch zu Mensch herausragende Bedeutung hat. Hessenweit gibt es unterschiedliche Angebote zur Stärkung der eigenen interkulturellen Kompetenzen. **Qualifizierungsworkshops** bieten z. B. die Freiwilligenagenturen im Rahmen des Landesprogramms zur Förderung der Qualifizierung des bürgerschaftlichen Engagements (siehe Anhang) an.

> *„Mir imponiert, welche Anstrengungen die jungen Menschen hier größtenteils auf sich nehmen, um eine solide berufliche Grundlage zu erarbeiten. Sie dabei zu begleiten, das erscheint mir wirklich sinnvoll. Wir sind etliche Ehrenamtler, die in unterschiedlichen Fächern Nachhilfeunterricht erteilen: Mathe, Deutsch, Englisch, vor allem aber auch in Lebenshilfe. Freiwillig mit dieser Freiwilligkeit aufzuhören – daran denkt keine und keiner von uns!"*
>
> {Ute, 78 Jahre, Journalistin}

Wichtig im Umgang mit anderen Menschen ist es aber immer, **empathisch** zu sein. Gehen Sie aufmerksam und offen auf Andere zu, begegnen Sie ihnen **respektvoll**. Sprechen Sie, erklären Sie, zeigen Sie, beraten Sie, beruhigen Sie, tun Sie alles, was Ihnen möglich ist, um das Einleben zu erleichtern. Informieren Sie sich – wenn möglich – auch über die jeweiligen Länder, aus denen die Menschen kommen. Das zeigt Interesse und Neugier und macht den Einstieg in die Verständigung sicher leichter.

Sie werden – darauf wurde bereits hingewiesen – bei allem Bemühen immer auch auf Flüchtlinge treffen, denen Sie sich gerne zuwenden, die aber nicht immer erwartungsgemäß reagieren. Auch diese Erfahrung kann in Ihrem ehrenamtlichen Engagement dazugehören, davor sind Sie nicht gefeit. Damit ein für beide Seiten **positives Miteinander** entstehen kann, sollten Sie als Ehrenamtliche die folgenden Punkte beachten:

Nicht jeder Flüchtling sucht und braucht die gleiche Unterstützung. Hilfe sollte niemals aufgedrängt werden, auch wenn Sie vielleicht glauben, es besser zu wissen. Ebenso wichtig ist, die Privatsphäre aller Menschen zu respektieren. Wir von außen können nicht ermessen, was für die Betreffenden gut und angemessen ist; **Bedürfnisse und Angebote müssen sich austarieren** und in der Mitte treffen.

Ein anderes Problem könnte sein, dass die Hilfebedürftigen zu Ihnen, den Helfenden, nicht immer die **notwendige Distanz** einhalten. Machen Sie sich bewusst: Auch Sie haben das Recht, Ihre Privatsphäre angemessen zu schützen. Seien Sie zurückhaltend mit der Herausgabe Ihrer persönlichen Daten, mit Adressen und Telefonnummern. Gut sind fest **vereinbarte Termine**, an denen Sie als Ansprechpartner zur Verfügung stehen wollen.

Zu Ihrer Unterstützung bei all diesen Fragen und Unsicherheiten findet sich eine Vielzahl von Anlaufstellen und Beratungsangeboten, in denen Sie Hilfe finden. Weiterhin werden auch zahlreiche Qualifizierungen für Ehrenamtliche angeboten, die gezielt schulen z. B. zu den Themen „Interkulturelle Kompetenz" oder „Umgang mit Traumata" und Kompetenzen sowie Selbstvertrauen stärken können. Ansprechpartner können die Volkshochschulen und Freiwilligenagenturen vieler Städte sein (siehe Anhang).

(!) WICHTIG ZU WISSEN:

Für Ehrenamtliche sollte immer im Vordergrund stehen, die Flüchtlinge mit Ihrer Hilfe auf ein mögliches Leben in Deutschland vorzubereiten. Sinnvoll ist Hilfe und Unterstützung, verständliches Erklären, nicht aber die Abnahme von Entscheidungen. Eingewöhnung gelingt umso besser, je schneller die Flüchtlinge eigenständig handeln und die jeweiligen Hintergründe dafür kennen.

Quelle: RP Gießen

WIE GEHEN SIE MIT ANFEINDUNGEN UND ÜBERGRIFFEN UM?

Neben der großartigen Bereitschaft breiter Bevölkerungskreise, die Flüchtlinge willkommen zu heißen und sie zu unterstützen, gibt es bekanntermaßen auch die andere Seite: Vorurteile, Anfeindungen und Aggressionen. Durch den aktuellen Anstieg der Zahl Asylsuchender entsteht in der Bevölkerung an vielen Stellen Unsicherheit und Angst. Das drückt sich in zunehmender Diskussionsbereitschaft über Zuwanderung und Integrationsmöglichkeiten und Schwierigkeiten aus. Dass sich aus Diskussionen auch Anfeindungen und Gewalt entwickeln können, ist bekannt.

In einer ungewissen oder auch prekären Situation können Sie Folgendes tun:

- Lassen Sie nicht zu, dass verletzende Äußerungen über Flüchtlinge und Ausländer gemacht werden.
- In schweren Fällen (z. B. Singen von rechtsextremen Liedern, Verbreitung von entsprechenden Filmen, Computerspielen und Texten) sollten Sie Strafanzeige stellen oder die Antidiskriminierungsstelle Ihrer Gemeinde informieren.
- Weisen Sie darauf hin, dass niemand ohne ernsthaften Grund seine Heimat verlässt.
- Wenden Sie sich mit Leserbriefen gegen rassistische Aktionen oder diskriminierende Berichterstattung an die lokalen Zeitungen.
- Schaffen Sie Gelegenheiten, in denen sich Flüchtlinge und Anwohner begegnen und verständigen können.
- Bringen Sie das Thema in die Öffentlichkeit, machen Sie aufmerksam. Dies kann über Facebook oder auch die örtliche Presse geschehen.

INFORMATION ZU DEM INFEKTIONSRISIKO BEI KONTAKTEN ZU FLÜCHTLINGEN

Menschen, die ihre Heimat verlassen müssen und weite Wege in Kauf nehmen, um angstfrei leben zu können, können spätestens in Gemeinschaftsunterkünften mit den verschiedensten Infektionserregern in Kontakt kommen. Alle ankommenden Flüchtlinge werden in den Hessischen Erstaufnahmeeinrichtungen medizinisch untersucht und versorgt auf Anzeichen von Infektionserkrankungen und andere behandlungsbedürftige Erkrankungen.

Wir empfehlen Ihnen, vor Aufnahme Ihrer Tätigkeit eine Überprüfung Ihres **Impfstatus** durchzuführen und gegebenenfalls fehlende Impfungen gemäß den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) nachzuholen. Ihr Hausarzt wird Sie dazu gerne beraten.

Im Internet unter **www.infektionsschutz.de** finden Sie u. a. eine Zusammenstellung von Hygienetipps und Erregersteckbriefe, die hilfreiche Informationen zur Vermeidung ansteckender Erkrankungen geben kann.

Quelle: RP Gießen

HINWEISE BEI HAFTUNGSFRAGEN

Eine wichtige Frage ist: Wie gehe ich mit Unfällen und Haftungsfällen um? Welche Ansprüche an mich könnten geltend gemacht werden? Wie kann ich mich schützen? Bin ich versichert?

Asylbewerber selbst haben keine eigene **Haftpflichtversicherung** und müssen somit für den von ihnen verursachten Schaden in vollem Umfang aufkommen. Da sie meistens nicht genügend Geld zur Verfügung haben, muss im Schadensfall eine Ratenzahlung vereinbart werden.

In begründeten Einzelfällen tritt das Sozialamt ein, wenn der oder die Betreffende den Schaden erwiesenermaßen nicht vorsätzlich verursacht hat.

Versicherung der Ehrenamtlichen

Im Allgemeinen sind die ehrenamtlichen Helfer über ihre persönliche **Kranken-, Kraftfahrzeug- und Unfallversicherung** gegen Schäden versichert. Im Gesetz zur Stärkung des Ehrenamts von 2013 hat der Bundesgesetzgeber (Ehrenamtsstärkungsgesetz) festgelegt, dass Ehrenamtliche nur bei grober Fahrlässigkeit oder bei Vorsatz die von ihnen verursachten Schäden bezahlen müssen, nicht aber bei leichter Fahrlässigkeit.

Durch die Ehrenamtskampagne **„Gemeinsam aktiv – Bürgerengagement in Hessen“** hat die Hessische Landesregierung vorgesorgt und Rahmenverträge zur Unfall- und Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Damit wurde für bürgerschaftlich/ehrenamtlich Engagierte, die keine andere Versicherung haben, das Unfallrisiko durch einen allgemeinen Unfallversicherungsschutz gemildert und für ehrenamtliche Vereinsvorstände auch das Haftungsrisiko reduziert. Bei ehrenamtlichen Tätigkeiten im Auftrag der Kommune ist es sinnvoll, die Ehrenamtlichen auf einer Liste zu führen, damit sie für die Unfallversicherung der Kommune erfasst sind.

Quelle: Malteser Hilfsdienst e.V.

Eine Haftpflichtversicherung läuft eventuell auch über die **Trägergesellschaft** (z. B. Rotes Kreuz, Caritas, Diakonie etc.), der Sie sich mit Ihrer ehrenamtlichen Arbeit angeschlossen haben. Damit sind Engagierte in rechtlich unverbindlichen Zusammenschlüssen und in nicht eingetragenen Vereinen sowie kleineren eingetragenen Vereinen vom Versicherungsschutz abgedeckt. Das ersetzt jedoch nicht die **Vereinshaftungsversicherung**. Größere Vereine sollen diese Versicherung eigenständig abschließen.

(!) WICHTIG ZU WISSEN:

Informieren Sie sich über Ihren Versicherungsschutz im Haftungsfall. Klären Sie bei Ihrer Versicherungsgesellschaft, ob für Ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Haftpflichtversicherung besteht und was genau abgedeckt ist. Lassen Sie es sich schriftlich bestätigen!

Auf der Internetseite **www.gemeinsam-aktiv.de** wird eine kostenlose persönliche Online-Beratung zu Versicherungsfragen für ehrenamtlich Aktive angeboten.

Vorhandene private Versicherungen haben allerdings immer Vorrang.

Da es immer schwierig ist, grobe oder leichte Fahrlässigkeit voneinander abzugrenzen ist, gibt es ein paar Hilfsinstrumente. Es empfiehlt sich, die sog. **P-A-S-D-Regel** als Vorsorgemaßnahme zur Vermeidung von Haftung anzuwenden. Was heißt das?

P-A-S-D bedeutet:
Problembewusstsein entwickeln (
Gefahren frühzeitig erkennen)

Aufklären (Experten zu Rate ziehen)

Sorgfältige Arbeit und

Dokumentation
(Was habe ich wann und warum gemacht?)

Lassen Sie sich im Zweifelsfall von Fachleuten beraten und unterstützen. Schreiben Sie zeitnah auf, wie genau die betreffende Aktion gelaufen ist (siehe Anhang).

TIPPS ZUR AUFWANDSENTSCHÄDIGUNG

Die Motivation, sich ehrenamtlich zu engagieren – unabhängig von der Zielgruppe des Engagements – ist in der Regel **ideell** begründet und nicht materiell: anderen Menschen helfen, mit Anderen gemeinsam Dinge zum Besseren verändern, Zeit sinnvoll verbringen, andere Menschen kennenlernen etc. Der bewusste **Verzicht auf Entgelt** ist somit charakteristisch für das freiwillige Engagement. Manchmal besteht aber die Möglichkeit über Vereine, Verbände oder kommunale Projekte, Auslagen bis zu einer bestimmten Summe abrechnen zu können. So kann es sein, dass Ehrenamtliche für ihren Aufwand und die jeweiligen entstandenen Kosten eine Anerkennung als Aufwandsentschädigung erhalten können.

§ 3 Nr. 26a des Einkommensteuergesetzes (EStG) besagt, dass Ehrenamtliche **bis zu 720 Euro Aufwandspauschale**, auch Ehrenamtspauschale genannt, steuerfrei pro Jahr erhalten dürfen. Alle Beträge, die darüber liegen, müssen allerdings versteuert werden (vgl. ehrenamt-deutschland.org).

Als **Zeichen der Anerkennung** für Ihre Bereitschaft, die öffentlichen Strukturen zu stärken, hält die Landesregierung für alle Ehrenamtlichen ein kleines Geschenk bereit: Gemeinsam mit den Landkreisen und Gemeinden wurde als Dankeschön und Zeichen der Wertschätzung die **„Ehrenamts-Card“** eingeführt. Landesweit stehen Ihnen damit mehr als **1.500 Vergünstigungen** beim Besuch von öffentlichen und privaten Einrichtungen, bei Veranstaltungen, in Museen, Kinos, Freizeitparks, im Einzelhandel und in Vereinen zur Verfügung. Neben dauerhaften Vergünstigungen werden regelmäßig auch eine Menge Sonderaktionen angeboten.

(!) WICHTIG ZU WISSEN:

Wenn Sie durchschnittlich mindestens 5 Stunden pro Woche ehrenamtlich aktiv sind, können Sie die „Ehrenamts-Card“ beantragen.
Näheres unter www.ecard-hessen.de

Quelle: iStock/Joel Carillet

FLÜCHTLINGE, WER IST GEMEINT?

GUT ZU WISSEN: Das Wort „Asyl" kommt aus dem Griechischen und heißt „unberaubt, sicher". Wir verstehen darunter einen Zufluchtsort, den Schutz vor Gefahr und Verfolgung, die Aufnahme von Verfolgten.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU ASYLSUCHENDEN UND FLÜCHTLINGEN

1948 wurde die **Allgemeine Erklärung der Menschenrechte** (Resolution 217 A (III) vom 10.12.1948) von den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen verabschiedet. Sie besagt, dass grundsätzlich allen Menschen das Recht zusteht, sich in allen Ländern dieser Welt aufzuhalten und später wieder in ihre Heimat zurückzukehren (Art. 13.2). Diesen Geist hat das Schengener Abkommen aufgegriffen: Alle Bewohnerinnen und Bewohner der 26 Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben ein Recht auf Reise- und Niederlassungsfreiheit innerhalb der EU.

Menschen, die ihren Lebensmittelpunkt räumlich über Staatsgrenzen hinweg verlegen, nennt man **Zuwanderer** bzw. **Migranten**.

Menschen, die ihre Heimat, ihr Land, ihren Wohnort und ihre Familie verlassen müssen, sind **Flüchtlinge**. Bleiben sie innerhalb ihres Staatsgebietes, nennen wir sie **Binnenflüchtlinge**, übertreten sie auf ihrer Flucht die Grenzen ihres Heimatlandes und bitten um Schutz vor Verfolgung und Misshandlung, dann handelt es sich nach unserem Sprachgebrauch um **Asylbewerber oder Asylsuchende**.

Auch das **Asylrecht** ist in der o. g. Menschenrechtserklärung im Artikel 14.1 geregelt: Jeder Mensch hat das Recht, in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu genießen.

Die Erklärung der Menschenrechte war eine direkte Reaktion auf die Verbrechen des Zweiten Weltkrieges. Deutschland sah sich nach dem Krieg bei der Gründung der Bundesrepublik in besonderer Verantwortung. Das Grundrecht auf Asyl in unserem Grundgesetz fußt auf der Tatsache, dass während des Naziregimes tausende von Menschen jüdischen Glaubens, Sinti und Roma, Homosexuelle und andere verfolgte Bürgerinnen und Bürger des Deutschen Reichs zwischen 1933 und 1945 in andere Länder fliehen mussten und dort Unterschlupf und Schutz fanden. Als **historische Lehre** aus diesem schrecklichen Geschehen sollten zukünftig Verfolgte anderer Länder bei uns in Deutschland diesen Schutz erfahren.

(!) WICHTIG ZU WISSEN:

Bezeichnen Sie die Flüchtlinge bitte grundsätzlich als „Asylsuchende", „Asylbewerber", als „Flüchtlinge" oder „Migranten" – jedoch nicht als „Asylanten". Dieses Wort hat sich als Kampfbegriff in der rechten Szene breitgemacht und gilt als diskriminierend, unfreundlich und fremdenfeindlich.

Quelle: RP Gießen

Das Asylrecht im Artikel 16a des Grundgesetzes (GG) besagt:

(1) Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.

Aus diesem scheinbar simplen Satz des Artikels 16a entsteht eine Fülle von Begriffen und rechtlichen Zuordnungen, die wir Ihnen nachfolgend im Einzelnen darstellen wollen:

ASYLVERFAHREN

Das Asylverfahren setzt in dem Moment ein, in dem sich Nicht-EU-Ausländer ohne Aufenthaltserlaubnis als Asylsuchende zu erkennen geben. Sie können sich bei der Polizei melden, bei Grenzbehörden aber auch bei jeder anderen staatlichen Stelle, zum Beispiel im Rathaus, Ausländeramt oder Sozialamt. Oftmals werden diese Menschen von der örtlichen Polizei in öffentlichen Verkehrsmitteln aufgegriffen, aber auch von Schleppern vor den Türen staatlicher Stellen einfach abgesetzt. Die Asylsuchenden stellen dann hier in aller Regel persönlich einen Antrag auf Anerkennung als ausländische Flüchtlinge – einen **Asylantrag**.

Der Asylantrag kann mündlich oder schriftlich formuliert werden und soll beinhalten, dass der bzw. die Antragstellende Schutz vor politischer Verfolgung sucht. Der Antrag sollte so schnell wie möglich nach dem Übertritt der Außengrenzen Deutschlands gestellt werden.

Prüfung des Asylantrages

Der Antrag wird vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zuerst dahingehend geprüft, ob nach den **Dublin-Vereinbarungen** Deutschland oder aber ein anderes EU-Mitgliedsland für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Die sog. Dublin-Abkommen wurden in der Annahme geschlossen, dass in den Mitgliedsstaaten der EU relativ gleiche rechtliche und soziale Verhältnisse herrschen. Ist ein Asylsuchender über einen anderen EU-Mitgliedstaat nach Deutschland gekommen, ist dieses andere Land für ihn zuständig, d. h. dort müsste dann der Asylantrag gestellt werden **(„Drittstaatenlösung“)**.

Um festzustellen, ob der oder die Betreffende bereits in ein anderes europäisches Land eingereist war und dort registriert wurde, besteht eine **europäische Datenbank, (Eurodac)** die seitens der deutschen Behörden eingeschaltet werden kann.

Herkunftsländer von Flüchtlingen in Hessen – Januar bis Oktober 2015

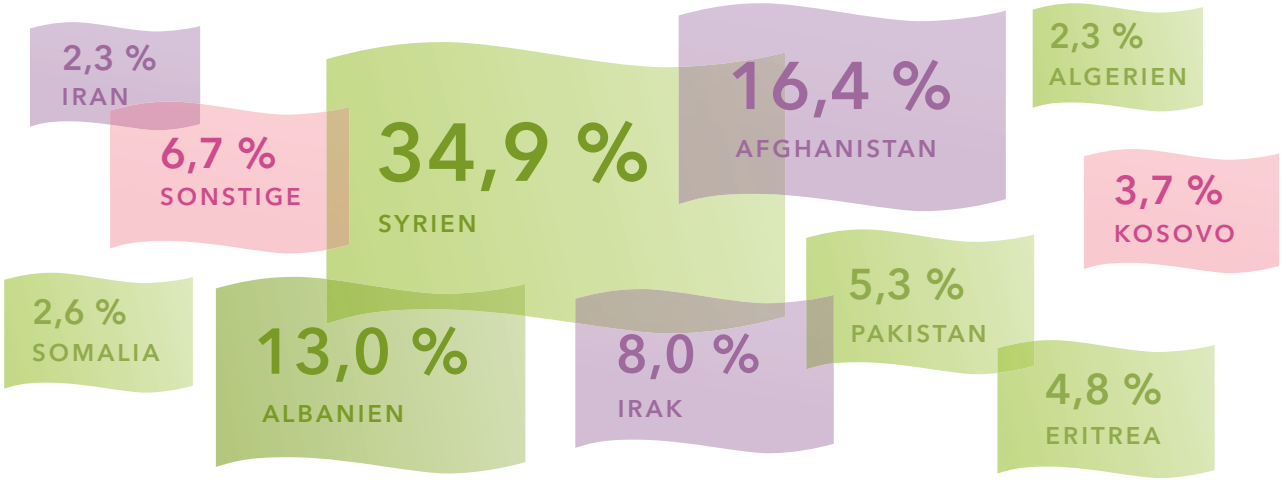

Die Beschäftigten dieser Behörden bemühen sich, die **Fluchtroute** der jeweiligen Asylantragstellenden nachzuvollziehen. Ggf. müssen die Asylsuchenden nach der Prüfung in das EU-Land zurück, indem sie zuerst registriert worden sind oder in ein anderes zuständiges Land (siehe Drittstaatenlösung). Die Asylsuchenden sind gesetzlich zur Mithilfe und Mitwirkung an der Klärung ihres Falles verpflichtet, eine Verschleierung z. B. ihrer Herkunft ist nicht rechtmäßig.

Falls Deutschland sich für das Asylverfahren zuständig sieht, erfolgt eine **Anhörung** durch das Bundesamt („Welche Gründe gibt es für das jeweilige Asylersuchen?"), zum Teil auch als **„Interview"** bezeichnet. Hier ist es wichtig, die Fluchtgründe so umfassend und plausibel wie möglich vorzutragen, eventuelle Beweismittel vorzulegen und nachvollziehbar darzulegen, warum eine Rückkehr in das Heimatland unzumutbar ist. Das „Interview" wird mit Hilfe von Dolmetschern geführt, die Befragung wird protokolliert, und der Antragstellende – oder ein von ihm beauftragter Rechtsbeistand – erhält später eine Kopie des Interviews. Bei unbegleiteten Jugendlichen unter 16 Jahren wird im Allgemeinen auf die persönliche Anhörung verzichtet.

Verteilung der Asylsuchenden

Im Anschluss werden die Asylbewerber wiederum nach einem festgelegten Schlüssel vom Regierungspräsidium Darmstadt im Rahmen der „Verordnung über die Verteilung von Flüchtlingen, anderen ausländischen Personen, Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern und über die Gebühren für die Unterbringung (Verteilungs- und Unterbringungsgebührenverordnung)" auf die Städte und Landkreise verteilt. Die Quoten sind abhängig von der Einwohnerzahl und dem Anteil ausländischer Staatsbürger an der Wohnbevölkerung und betragen zwischen mindestens 0,5 Prozent und maximal 8,5 Prozent.

Die Asylsuchenden werden in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht oder in von den Kommunen bereitgestellten Wohnungen. § 3 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (Landesaufnahmegesetz, LAG) verpflichtet die Kommunen in diesem Zusammenhang ausdrücklich, die Unterbringung so zu gestalten, dass ein **„menschenwürdiger Aufenthalt ohne gesundheitliche Beeinträchtigung"** gewährleistet ist. Die staatlichen Unterkünfte wie auch die Privatquartiere müssen den üblichen Vorschriften der Gesundheits- und Bauämter genügen, dazu gehört auch der Brandschutz. Es wurden bereits einige Auflagen ohne Risiko für die Bewohner gelockert. Der Brandschutz ist davon ausgenommen.

Am 1. Januar 2015 wurde die sogenannte Residenzpflicht für viele Flüchtlinge abgeschafft. Seitdem dürfen sie sich in der Regel nach Ablauf von drei Monaten frei im Bundesgebiet bewegen. Die Hessische Landesregierung hat die Residenzpflicht für Asylbewerber bereits 2012 aufgehoben.

(!) WICHTIG ZU WISSEN:

Bei Residenzpflichtverletzungen drohen Geldbußen und im Wiederholungsfall sogar eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr.

Nach ihrer Ankunft in der für sie zuständigen Gemeinde haben sich die Asylsuchenden beim Einwohnermeldeamt mit ihrer neuen Adresse anzumelden und einen Antrag auf Gewährung der Asylbewerberleistungen zu stellen. Dort tragen die verantwortlichen kommunalen Beschäftigten auch die neue örtliche Adresse in die Ausweispapiere ein.

Dauer des Asylverfahrens

Auf Grund der unerwartet hohen Zahl von Flüchtlingen zieht sich ein Asylverfahren aktuell über mehrere Monate hin. Derzeit dauert es durchschnittlich ein knappes halbes Jahr (5,3 Monate), ehe das Verfahren abgeschlossen werden kann, in Einzelfällen auch länger.

Soziale Leistungen nach dem Asylbewerbergesetz (AsylbLG)

Bedürftige Asylsuchende, die einen Asylantrag gestellt haben, erhalten unmittelbar **Leistungen** für Unterkunft, Ernährung, Heizung, Gesundheits- und Körperpflege sowie Gebrauchs- und Verbrauchsgüter für den Haushalt. Hinzu kommen ggf. Leistungen bei Schwangerschaft, Krankheit und anderen möglichen Lebenssituationen mit erhöhtem finanziellen Bedarf. Teilweise werden die Mittel als Geld-, in anderen Fällen – je nach Kommune – auch als Sachleistungen erbracht.

AsylbLG § 3 regelt den notwendigen „Bedarf an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheitspflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern" und den „Leistungen zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens". Dabei wird unterschieden in:

- **§ 3 Abs. 1:** „Leistungen zur Deckung **persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens** (notwendiger persönlicher Bedarf), die als Sachleistungen gewährt werden sollen".
- **§ 3 Abs. 2: Bargeldbedarf bei Selbstversorgung außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen** z. B. in einer Gemeinschaftsunterkunft (§ 53 AsylIG) oder Wohnung. Der Vorrang von Sachleistungen besteht nicht mehr.

Die Höhe der Geldsätze und der Wert der Sachleistungen orientieren sich überwiegend an den Regelbedarfsstufen der Sozialhilfe und den Leistungen für Arbeitslosengeld II-Empfänger (SGB II und XII) und werden wie diese nach einem Verfassungsgerichtsurteil regelmäßig angepasst, erreichen aber dieselbe Höhe in den ersten 15 Monaten des Aufenthalts in Deutschland nicht.

In der Regel liegen sie circa 10 bis 20 Prozent unterhalb der Sozialhilfesätze (§ 3 AsylbLG). Dies beruht auf einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2012 zu zwei Fällen, Az. 1 BvL 10/10 und 1 BvL 2/11, in der festgestellt wurde, dass die Höhe der Regelleistungen für Asylbewerber ein **menschenwürdiges Existenzminimum** sicherstellt und auch regelmäßig angepasst werden muss.

(!) WICHTIG ZU WISSEN:

Das Sozialamt ist zusammen mit den Kommunen zuständig für die Unterbringung der Asylbewerber, für die Erstausstattung, für Geld- und Sachleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, für die Vermittlung von gemeinnützigen Arbeitsgelegenheiten und die Auszahlung von Aufwandsentschädigung sowie die Übernahme der Fahrtkosten zur förmlichen Anhörung vor dem BAMF. Außerdem gehört zu deren Zuständigkeitsbereich jede sozialpädagogische Betreuung.

Nach Ablauf dieses genannten Zeitraums stehen den Flüchtlingen im Allgemeinen dieselben Leistungen wie die Sozialhilfeleistungen nach dem SGB XII zu – wir nennen sie **„Analogleistungen"** (www.gesetze-im-internet.de/asylblg), weil sie den Leistungen des SGB XII entsprechen, also analog zu diesen sind.

Abschluss des Anerkennungsverfahrens – Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge

Wenn der Asylantrag gestellt worden ist, dann prüft das BAMF, ob grundsätzlich ein **Anspruch auf Asyl** vorliegt, ob es sich bei der antragstellenden Person um einen Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention handelt oder ob Abschiebeverbote wie z. B. Gefahr für Leib und Leben zu berücksichtigen sind. Die Entscheidung über den Asylantrag wird dem Antragsteller oder der Antragstellerin immer schriftlich mitgeteilt. Der **Bescheid** enthält entweder die Feststellung der Anerkennung oder aber der Ablehnung.

Quelle: RP Gießen

Anerkannte Asylsuchende – Asylbewerber mit Aufenthaltserlaubnis

Bei einem positiven Abschluss des Asylverfahrens wird der Asylbewerber als Asylberechtigter bzw. Flüchtling anerkannt. Er erhält eine **Aufenthaltserlaubnis** nach § 25 Abs. 1 bzw. Abs. 2 AufenthG und hat das Recht, befristet in Deutschland zu leben. Der Zeitraum erstreckt sich auf **drei Jahre**. Wird die Anerkennung nicht widerrufen, erfolgt anschließend eine **Niederlassungserlaubnis.**

Mit der Anerkennung klären sich die Verhältnisse: Die **Aufenthaltserlaubnis** ist in der Regel nun nicht mehr auf ein bestimmtes Gebiet beschränkt, der Asylberechtigte oder anerkannte Flüchtling kann in der Bundesrepublik Arbeit aufnehmen, wo immer es möglich oder gewünscht wird. Theoretisch entsteht mit der Anerkennung also der **uneingeschränkte Zugang zum Arbeitsmarkt**. Um eine Chance auf dem Arbeitsmarkt zu haben, werden allerdings gute Deutschkenntnisse benötigt. Deshalb ist das **Erlernen der deutschen Sprache** die wichtigste Aufgabe, die die Flüchtlinge oder anerkannte Asylberechtigte selbst gemeinsam mit den staatlichen und privaten Helfern in die Hand nehmen müssen. Als anerkannte Asylberechtigte und Flüchtlinge haben sie jetzt das Recht und die Pflicht, an einem **Integrationskurs** teilzunehmen (siehe Kapitel Lebensalltag, Absatz Integrationskurse).

(!) WICHTIG ZU WISSEN:

Anerkannte Flüchtlinge haben folgende Rechte:

Nach 15 Monaten Aufenthalt in Deutschland dürfen sie ohne eine Vorrangprüfung arbeiten, sie haben Anspruch auf die regulären Sozialleistungen, dazu gehört auch die gesundheitliche Versorgung, sie haben das Recht, Ehepartner und Kinder aus dem Herkunftsland nachkommen zu lassen, sie haben das Recht, aber auch die Pflicht, einen Integrationskurs zu besuchen.

Quelle: iStock/IdealPhoto30

Ab dem Zeitpunkt der Anerkennung besteht auch das grundsätzliche **Recht auf Familienzusammenführung**, wenn die Ehe bereits im Herkunftsland geschlossen wurde und wenn nachgewiesen werden kann, dass es sich um die eigenen Kinder (sofern sie denn nachreisen sollen) handelt. Die anerkannten Asylberechtigten und Flüchtlinge können nach ihrer rechtskräftigen Anerkennung einen Antrag auf Familienzusammenführung stellen. Sie müssen jedoch für die gesamten Kosten des Nachzuges, dazu gehören Visagebühren, Flugtickets etc. selbst aufkommen. Wird der Antrag auf Familienzusammenführung innerhalb der ersten drei Monate gestellt, sind die sonst geforderten Auflagen: Nachweis des gesicherten Lebensunterhalts und des ausreichenden Wohnraumes nicht erforderlich.

Ganz allgemein gilt: Auch wenn die Aufenthaltserlaubnis schon erteilt wurde, müssen die Flüchtlinge dennoch weiterhin nachweislich dafür sorgen, dass sie ihren **Lebensunterhalt durch Arbeit dauerhaft sichern**. Eine Verlängerung des Aufenthaltsrechts kann andernfalls problematisch sein. Verpflichtend für das Aufenthaltsrecht sind zudem: ein gültiger Pass, ausreichender Wohnraum und weitgehende Straffreiheit. Ein Widerruf des Asylrechts droht allen anerkannten Flüchtlingen, wenn die **Asylgründe** im jeweiligen Heimatland nicht mehr bestehen, d. h. wenn Kriege und Bürgerkriege beendet, Verfolgung und Todesgefahr abgewendet wurden.

(!) WICHTIG ZU WISSEN:

Neben den hier beschriebenen Fällen von Asylsuchenden und anerkannten Flüchtlingen gibt es eine große Grauzone, in der sich all diejenigen verbergen, die ohne gültigen Aufenthaltstitel hier leben. Sie besitzen keine Papiere, leben unter schwierigsten Bedingungen, werden teilweise bei Schwarzarbeit ausgebeutet und können praktisch keinerlei soziale Rechte, wie z. B. Krankenversorgung, in Anspruch nehmen.

Ablehnung des Asylantrages

Für eine Ablehnung gibt es mehrere Varianten: Sie kann als „offensichtlich unbegründet", als „unbegründet" oder als „unbeachtlich" formuliert sein. Abgelehnte Asylsuchende sind normalerweise verpflichtet, innerhalb einer bestimmten Frist, die ihnen das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge setzt, die Bundesrepublik zu verlassen. Lässt der abgelehnte Antragsteller die vorgegebene Frist verstreichen, dann droht die **Abschiebung** in einen anderen Staat (§ 34 Asylgesetz AsylG und § 59 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz).

Nach einem Ablehnungsbescheid besteht die Möglichkeit, dagegen **Rechtsmittel** einzulegen. Bei diesen Ablehnungsfällen kann eine Beratungsstelle oder ein sachkundiger Rechtsbeistand aufgesucht werden. Sollten Rechtsmittel gegen die Ablehnung eingelegt werden, sind die im Bescheid genannten Fristen unbedingt einzuhalten. Das Klageverfahren gegen die Ablehnung des Asylantrages wird beim zuständigen Verwaltungsgericht durchgeführt (Darmstadt, Frankfurt am Main, Gießen, Kassel oder Wiesbaden).

Als außerordentlicher Schritt kann der **„Antrag auf Abschiebeschutz"** gestellt werden. Er wird in aller Regel dann gestellt, wenn das Asylverfahren als wenig aussichtsreich gilt, aber dennoch Schutz gesucht wird. Hier entscheidet zunächst allein die zuständige Ausländerbehörde über den Antrag. Diese Asylsuchenden werden als „Flüchtlinge mit ungeregelten Verfahren" bezeichnet (siehe auch Flüchtlinge mit Duldung).

Sind irgendwann alle Rechtsmittel ausgeschöpft – und das kann wiederum zum Teil mehrere Jahre dauern – dann sind die Antragssteller verpflichtet, auszureisen. Der Flüchtling wird „rückgeführt", d. h. er muss Hessen, muss Deutschland endgültig verlassen.

MÖGLICHE RÜCKKEHR IN DAS HEIMATLAND

Aber auch in diesem Fall sind die betroffenen Menschen nicht komplett auf sich allein gestellt. Es gibt **„Rückkehrberatungsstellen"** und die **„Auskunfts- und Beratungsstellen für Auswanderer und Auslandstätige"**. Beide Organisationen helfen bei der Vorbereitung und Durchführung der Ausreise oder Rückkehr. Der Bund und die Länder unterstützen dies mit zwei Förderprogrammen:

- **REAG – das „Reintegration and Emigration Programme for Asylum Seekers in Germany"** hilft bei der Übernahme der Beförderungs- und Benzinkosten und gibt Reisebeihilfen
- **GARP – das „Government Assisted Repatria tion Programme"** unterstützt mit Starthilfen einen Neuanfang in Drittstaaten.

Unterstützung bekommen im Falle von **Mittellosigkeit** alle Leistungsberechtigte nach § 1 Asylbewerberleistungsgesetz, anerkannte Flüchtlinge, Ausländer mit einem Aufenthaltsrecht aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen, Opfer von Zwangsprostitution oder Menschenhandel.

Anträge gibt es bei den Ausländerbehörden, Sozialämtern, Fachberatungsstellen, Wohlfahrtsverbänden und bei den zentralen Rückkehrberatungsstellen (siehe Anhang).

Für Personen ohne REAG/GARP-Förderung kann die **Internationale Organisation für Migranten (IOM)** durch das Programm SMAP (Special Migrants Assistance Programme) Flugreisen organisieren und günstige Flugkonditionen anbieten. Das gilt vor allem für Weiterwandernde in die USA, nach Kanada oder Australien.

Bei der Ausreise aus Deutschland sind gültige Reisedokumente und ein Einreisevisum für das Zielland notwendig.

Weitere Informationen gibt es über das Projekt **„Zweite Chance Heimat"** (siehe Anhang) und im Internet über das bundesweite Verzeichnis aller Rückkehrberatungsstellen.

Quelle: Thinkstock/Seiya Kawamoto

AKTUELLE REGELUNGEN UND ANGEBOTE

Arbeit ist für Flüchtlinge sehr wichtig, gestaltet den Lebensalltag sinnvoll und kommt letztendlich auch unserer Gesellschaft zugute.

ARBEITSMARKTZUGANG

Arbeitsmöglichkeiten während des Asylverfahrens:

Flüchtlinge dürfen in den ersten drei Monaten nicht arbeiten. Nach **drei Monaten** können dann Personen mit einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung die Genehmigung zur Ausübung einer Beschäftigung erhalten. Die Drei-Monats-Frist beginnt am Tag der Meldung des Asylgesuchs und der Ausstellung der Aufenthaltsgestattung durch das BAMF. Diese Zeit wurde von ursprünglich neun Monaten auf aktuell ein Vierteljahr verkürzt. Die Begründung liegt auf der Hand: Menschen ohne Beschäftigung führen ein Leben ohne Struktur, oftmals gepaart mit Langeweile, ihre Anspannung steigt. Zudem gibt es eine Vielzahl sehr gut ausgebildeter Männer und Frauen, die in ihren Herkunftsländern erfolgreiche Berufswege betreten hatten. Sie hier monatelang betätigungslos zu lassen, hieße ein großes Potenzial von Qualifikation und Kompetenz auch volkswirtschaftlich ungenutzt zu lassen.

Wird die Arbeitserlaubnis erteilt, dann handelt es sich um eine **„nachrangige Arbeitserlaubnis“**. Diese Erlaubnis muss von der Ausländerbehörde eingeholt werden, die wiederum die Agentur für Arbeit einschalten muss. Bei der Besetzung eines Arbeitsplatzes prüft die Arbeitsagentur zuerst, ob für die betreffende Berufstätigkeit ein deutscher Arbeitnehmer, EU-Ausländer oder ein Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis zur Verfügung steht, ob er also **„Vorrang“** hat. Derzeit ist erst **nach 15 Monaten ein freierer Zugang** zu unserem Arbeitsmarkt möglich. Es bedarf nach Ablauf dieser Frist der ausdrücklichen Zustimmung der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) der Arbeitsagentur. Die Arbeitsagentur überprüft ebenfalls die Beschäftigungsbedingungen sorgfältig, beispielsweise ob der Arbeitgeber den branchenüblichen Mindestlohn zahlt. Die Beschäftigungsbedingungen müssen denen vergleichbar sein, die inländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vorfinden.

(!) WICHTIG ZU WISSEN:

Jobcenter sind zuständig für die Gewährung finanzieller Leistungen nach dem SGB II für anerkannte Asylberechtigte und für solche Personen, denen die Flüchtlingseigenschaft im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention zuerkannt wurde. Subsidiär schutzberechtigte Flüchtlinge können ebenfalls Leistungen nach dem SGB II erhalten. Zudem sind die Jobcenter verantwortlich für die Eingliederung in den Arbeitsmarkt.

Die **Vorrangprüfung** entfällt spätestens nach einem 15-monatigen Aufenthalt.

Ganz allgemein gilt aber: Den Asylbewerbern können ohne längere Wartezeit **Arbeitsgelegenheiten bei staatlichen, kommunalen und gemeinnützigen Trägern** zur Verfügung gestellt werden, sofern die zu leistende Arbeit sonst gar nicht, nicht im gewünschten Umfang und nicht zu dem bestimmten Zeitpunkt verrichtet werden würde. Für die Arbeit erhalten sie eine Aufwandsentschädigung von 1,05 Euro pro Stunde („1-Euro-Job“).

Nach vier Jahren des ununterbrochenen Aufenthalts in Deutschland kann eine **uneingeschränkte Arbeitserlaubnis** erteilt werden. Das ist im Einzelfall bei der Arbeitsagentur zu klären.

Besonderheiten: Höherqualifizierte Asylsuchende können bereits nach drei Monaten einer Tätigkeit in einem **„Mangelberuf“** nachgehen, die ihrer Ausbildung und ihrem vorherigen Berufsstatus entspricht. Diese Tätigkeit muss mit mehr als 48.000 Euro Jahresgehalt (Ärzte und Ingenieure mindestens 37.000 Euro) dotiert sein. So soll sichergestellt werden, dass sie in absehbarer Zeit nicht der staatlichen Fürsorge bedürfen.

Quelle: Thinkstock/Digital Vision

Um so schnell wie möglich einen **Zugang zum Arbeitsmarkt** zu ermöglichen, dürfen Personen mit einer Aufenthaltsgestattung nach drei Monaten Aufenthalt ein Praktikum im Rahmen einer Schul- oder Berufsausbildung oder eines EU-geförderten Programms (z. B. ESF/EFF/AMIF), eine Ausbildung sowie eine Beschäftigung im Bundesfreiwilligendienst oder ein Freiwilliges Soziales Jahr ohne Zustimmung der Zentralen Arbeitsvermittlung aufnehmen. Diese Frist gilt ab dem Datum, an dem der offizielle Asylantrag gestellt wurde, de facto können Antragsteller daher schon länger als die erforderlichen drei Monate in Deutschland sein. Personen mit einer Duldung können diese Tätigkeiten wie bisher ab dem ersten Tag ihres Aufenthalts aufnehmen. In beiden Fällen ist jedoch eine Erlaubnis durch die Ausländerbehörde erforderlich.

Wer als **Kontingentflüchtling aus Syrien** nach Deutschland kommt, erhält ebenfalls sofort eine Arbeitserlaubnis und ist auch nicht von der Vorrangprüfung betroffen (siehe Absatz „Kontingentflüchtlinge").

Ebenso entfällt diese Prüfung nach aktuellen Beschlüssen von Bundestag und Bundesrat:

- **für Hochschulabsolventen in Engpassberufen** (vor allem im medizinisch-pflegerischen Bereich, in technischen Berufen und im Bereich Informatik), die die Voraussetzungen für die **Blaue Karte EU – BLUE CARD** (sie entspricht im Großen und Ganzen der „Green Card" der USA und kann als Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis für hochqualifizierte Fachkräfte aus Nicht-EU-Staaten vergeben werden) erfüllen. Die Arbeitserlaubnis kann bereits im Heimatland beantragt werden.
- **für Fachkräfte**, die eine anerkannte Ausbildung für einen Engpassberuf nach der Positivliste der Bundesagentur für Arbeit haben bzw. an einer Maßnahme für die Berufsanerkennung teilnehmen.
- **für Flüchtlinge**, wenn sie **seit 15 Monaten** ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung in Deutschland sind (siehe Absatz Anerkannte Asylbewerber).

Praktika

Ein Praktikum stellt in der Regel eine Beschäftigung im Sinne des § 7 SGB IV dar. Praktikanten gelten als Arbeitnehmer. Ein solches Praktikum kann Asylsuchenden nach drei Monaten Wartezeit von der Bundesagentur für Arbeit genehmigt werden, wenn nach der Vorrangprüfung keine andere geeignete Arbeitskraft zur Verfügung steht. Wird ein Praktikum ohne deren Zustimmung und ohne Genehmigung der Ausländerbehörde aufgenommen, dann handelt es sich eindeutig um eine Ordnungswidrigkeit. Personen mit Duldung benötigen weder eine Wartezeit noch die Genehmigung der Arbeitsverwaltung, wohl aber die des Ausländeramtes. Bestimmte Praktika können ohne Vorrangprüfung durch die Bundesagentur für Arbeit aufgenommen werden. Es handelt sich dabei nach der zum 1. August 2015 geänderten Beschäftigungsverordnung um Pflichtpraktika, Orientierungspraktika, ausbildungs- oder studienbegleitende Praktika bis zu drei Monaten oder die Teilnahme an einer Einstiegsqualifizierung oder Berufsvorbereitung. Für diese Praktika muss nach dem Mindestlohngesetz kein Mindestlohn gezahlt werden, egal ob es sich um inländische oder ausländische Praktikanten handelt (32 Abs. 2 Nr. 1 BeschVO).

Probebeschäftigung

Sollen Asylbewerber oder Geduldete vorübergehend eine betriebliche Tätigkeit ausüben, weil der Arbeitgeber feststellen möchte, ob sie sich für eine

anschließende, längerfristige Beschäftigung eignen, dann handelt es sich in der Regel um eine Probebeschäftigung – und zwar unabhängig davon, wie die Tätigkeit bezeichnet wird. Bei einer Probebeschäftigung soll die **Eignung für eine Arbeitsstelle** getestet werden, indem die/der Betroffene für eine bestimmte Dauer die später angestrebte Tätigkeit tatsächlich probeweise verrichtet und dabei in die Arbeits- und Produktionsabläufe des Betriebes eingegliedert ist. Die in der Praxis oft fälschlicherweise als „Schnupperpraktika" bezeichneten Tätigkeiten sind daher in aller Regel abhängige Beschäftigungsverhältnisse. Für eine (Probe-)Beschäftigung ist eine Genehmigung der zuständigen Ausländerbehörde einschließlich der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich. Probebeschäftigungen sind mit dem tariflichen bzw. ortsüblichen Entgelt zu vergüten.

Hospitationen

Diese fallen nach dem SGB IV nicht unter die Definition eines Beschäftigungsverhältnisses und unterscheiden sich deshalb auch von den Probebeschäftigungen (s. o.). Hospitanten arbeiten nicht aktiv im Betrieb mit, sie verrichten keine betriebliche Arbeit von wirtschaftlichem Wert. Sie bedürfen weder einer Wartefrist noch der Erlaubnis der Bundesagentur für Arbeit und des Ausländeramtes. Hospitationen eignen sich hervorragend als **erster Integrationsschritt**. So können Asylbewerber und Flüchtlinge strukturiert an den Arbeitsmarkt herangeführt und vertraut gemacht werden mit den Arbeitsabläufen in hiesigen Betrieben!

Haben Sie einen Arbeitsplatz für Flüchtlinge?

Wollen Sie vielleicht einen Flüchtling **in Ihrem Betrieb** beschäftigen? Dann sollten Sie sich an die zuständigen **Handwerks-, Industrie- und Handelskammern** wenden. In manchen Organisationen wurden bereits Koordinatoren für die Vermittlung von Ausbildungsplätzen eingesetzt.

Fragen Sie nach! Die Bundesagentur für Arbeit hat zum Beispiel ein **Modellprojekt „Early Intervention"** zur Integration qualifizierter Flüchtlinge ins Leben gerufen. Wer Flüchtlingen mit abgeschlossener Berufsausbildung einen Arbeitsplatz geben will, der sollte Kontakt zur Bundesagentur für Arbeit aufnehmen.

(!) WICHTIG ZU WISSEN:

Als örtliche Arbeitsmarktpartner zu Fragen der Integration von Flüchtlingen in den Arbeitsmarkt stehen Ihnen die Agenturen für Arbeit (für Nichtleistungsempfänger und Leistungsempfänger nach dem SGB III) und die Jobcenter zur Verfügung. Die Zuständigkeit zum Jobcenter ersieht man aus dem im Aufenthaltsdokument eingetragenen Aufenthaltsstatus in den Ausweispapieren.

Beschäftigung und Einkommen

Geht ein Asylbewerber nach den vorgegebenen Fristen einer bezahlten Beschäftigung nach, so muss er dies unverzüglich dem Landratsamt bzw. dem Sozialamt der Gemeinde mitteilen und die entsprechenden Gehaltsbescheide vorlegen. Denn das verdiente Arbeitseinkommen muss für seinen Lebensunterhalt und den seiner Familie eingesetzt werden. Lediglich bei einer Bedarfslücke erhält er weiterhin ergänzende Leistungen vom Sozialamt.

Entwicklung der Haushaltsmittel:

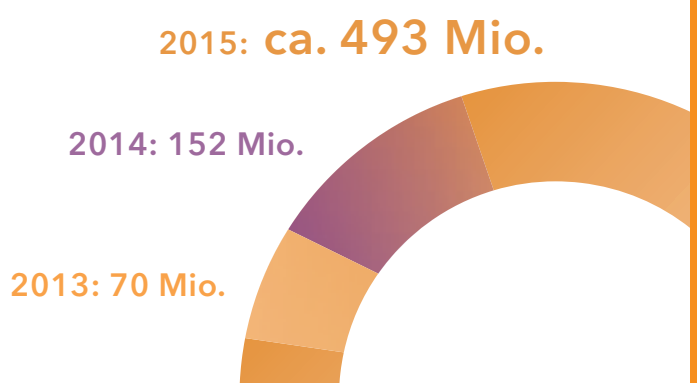

Quelle: Fotolia/Mila Supynska

LEBENSALLTAG

Die Eröffnung eines Bankkontos

Die Eröffnung eines Bankkontos kann für Asylbewerber problematisch sein, wenn sie nicht die **notwendigen Ausweispapiere** besitzen. Da die Aufenthaltsgestattung während des Asylverfahrens jedoch als Ausweis gilt, kann mit dieser Bescheinigung ein Konto eröffnet werden. Dies ist auch möglich, wenn die Personalien einer Person mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung nicht verifiziert wurden, sondern den eigenen Angaben entsprechen. Bisher liegt es dennoch im Ermessen der Banken, die Kontoeröffnung beispielsweise mit Verweis auf die Einhaltung des Geldwäschegesetzes zu verweigern.

Erwerb eines Führerscheins

Asylbewerber können erst dann den Führerschein machen, wenn sie eine **Aufenthaltserlaubnis** besitzen. Diese ist dann ein ausreichender amtlicher Nachweis über den Ort und Tag der Geburt des Bewerbers oder der Bewerberin für eine Fahrerlaubnis.

Die Wichtigkeit des Handys

Die Mehrheit aller Menschen auf der Welt hat ein Mobiltelefon. Gleiches gilt daher auch für die Herkunftsländer der Menschen, die zu uns nach Deutschland fliehen. Zudem sind Mobiltelefone, besonders Smartphones, für Flüchtlinge oftmals unverzichtbar: Sie sind kein Statussymbol, sondern bieten neben ihrer Navigationsfunktion oft die einzige Möglichkeit, den **Kontakt zu Angehörigen und Freunden zu halten**, die sich entweder selbst auf der Flucht befinden oder im Heimatland womöglich einer großen Gefahr ausgesetzt sind.

Da die Kommunikation über das Internet zudem viel günstiger als Auslandstelefonate über das Festnetz ist, wird versucht, besonders in den Erstaufnahmeeinrichtungen **kostenlose WLAN-Zugänge** zu schaffen.

Die Wohnsituation Asylsuchender

Es handelt sich um eine öffentliche, also staatliche Aufgabe, Asylsuchende in Städten und Landkreisen unterzubringen. In der Regel werden den Flüchtlingen **Gemeinschaftsunterkünfte** zugewiesen, es gibt aber auch dezentrale Unterbringungsmöglichkeiten in privatvermieteten Wohnungen und Häusern. Die Wohnungsmarktsituation ist – gerade im Rhein-Main Gebiet – sehr angespannt, deshalb ist es für Bewohner von Gemeinschaftsunterkünften oftmals schwierig, diese zu verlassen und in eine eigene Wohnung mit geschützter Privatsphäre umzuziehen.

Gemeinschaftsunterkünfte sind mit allen notwendigen Einrichtungsgegenständen ausgestattet. Dazu gehören pro Person ein Bett und ein verschließbarer Schrank. Für mehrere Personen sind ein Tisch mit Stühlen, ein Kühlschrank, eine Kochgelegenheit und eine Waschmaschine vorgesehen. Jeder Asylsuchende hat beim Bezug Anspruch auf saubere Bettwäsche, eine Bettdecke, ein Kopfkissen und Handtücher. Für den Küchenbereich werden die benötigten Gerätschaften wie Töpfe, Geschirr und Besteck zur Verfügung gestellt.

Beim Umzug von einer Gemeinschaftsunterkunft in eine Privatwohnung kann der Asylsuchende vom Sozialamt eine Beihilfe für den notwendigen Hausrat erhalten.

Haben Sie eventuell **eine Wohnung oder ein Zimmer frei?** Auch mit Wohnraum können Sie helfen. Wenden Sie sich an die Wohnungs- und Sozialämter Ihrer Stadt/Ihres Landkreises und fragen Sie nach, bieten Sie an! Zum Beispiel in Frankfurt am Main, Kassel, Gießen, Hanau, Fulda, Marburg und im Werra-Meißner-Kreis laufen unter dem Motto „save-me" Aktionen zur Aufnahme und besseren Versorgung von Flüchtlingen – und dazu gehört auch angemessener Wohnraum (siehe Anhang).

Auch einzelne **Wohngemeinschaften** nehmen vermehrt geflüchtete Menschen bei sich auf. Die Vermittlung übernimmt dabei beispielsweise das Portal „Flüchtlinge willkommen" (siehe Anhang).

(!) WICHTIG ZU WISSEN:

Sie dürfen Asylbewerber erst dann privat in einer Wohnung aufnehmen, nachdem sie in der Erstaufnahmeeinrichtung erfasst worden sind. Danach kann die Ausländerbehörde die Unterkunft in einer Privatwohnung erlauben, sofern sie geeignet ist.

Medizinische Versorgung

Nach der derzeitigen Gesetzeslage erhalten Asylsuchende in den ersten 15 Monaten eine **Not- und Akutversorgung**. Die Behandlungskosten übernimmt das Sozialamt. Die Flüchtlinge erhalten für Arztbesuche, Vorsorgeuntersuchungen, Impfungen und Krankenhausaufenthalte jeweils einen Kranken- oder Zahnbehandlungsschein. Sie bekommen also bisher **keine Krankenversicherungskarte**, wie wir sie kennen, und sie sind von der Zuzahlungspflicht befreit. Derzeit wird allerdings geprüft, ob den Ländern die Einführung einer Gesundheitskarte ermöglicht werden soll. Auch die **Kostenübernahme** für Heilmittel, Brillen, orthopädische und andere Hilfsmittel ist auf Antrag möglich. Bei akuten Zahnerkrankungen und Schmerzen werden die notwendigen Behandlungskosten ebenfalls auf Antrag übernommen, eine Versorgung mit Zahnersatz ist hingegen nur in den Fällen, in denen sie aus medizinischen Gründen unaufschiebbar ist, möglich. Transportkosten werden nur übernommen, wenn ein Arzt eine Transportanweisung ausgestellt hat. Ungünstige Verkehrsverhältnisse für den Betroffenen, also beispielsweise die schlechte Anbindung an den Öffentlichen Personennahverkehr, berechtigen nicht, eigenständig ein Taxi oder sonstiges Transportmittel zu nutzen und dann die Kosten später dafür einzufordern.

Quelle: RP Gießen

Quelle: RP Darmstadt

Die **Mitgliedschaft in einer Krankenkasse** ist zunächst nicht vorgesehen, zumindest so lange nicht, wie der Flüchtling nicht erwerbstätig ist.

Für eine **Notfalleinweisung** in ein Krankenhaus oder in eine Arztpraxis wird **kein Krankenbehandlungsschein** benötigt. Das behandelnde Krankenhaus leitet den Antrag auf die Übernahme der Krankenhauskosten an das Landratsamt oder die entsprechende kommunale Stelle weiter.

Bei nicht eindeutig medizinisch indizierten Behandlungen und bei denjenigen Therapien, die wegen eines voraussichtlich nur kurzen Aufenthaltes nicht abgeschlossen werden können, besteht im Allgemeinen kein Leistungsanspruch. Das bedeutet: **Chronische Erkrankungen** werden grundsätzlich nicht behandelt. Ausnahmen gibt es in den besonderen Fällen, in denen die Sicherung der Gesundheit bei Nichtbehandlung stark gefährdet ist. Benötigen Arzt und Asylsuchende zur Kommunikation einen **Dolmetscher**, so werden auch diese Kosten nach eingeholter Genehmigung übernommen.

Die Begutachtung von chronischen Erkrankungen und die eventuelle Kostenübernahme ist allerdings ein langwieriger Prozess. Ärztliche Atteste und Gutachten müssen vorgelegt werden, das Gesundheitsamt muss prüfen, ob die Notwendigkeit für eine Behandlung vorliegt. Es kann Wochen oder sogar Monate dauern, ehe eine Entscheidung gefällt ist.

Geflüchtete ausländische Kinder unterliegen ebenso wie alle anderen Kinder der **Vorsorgeuntersuchungen U1 bis U9**.

Alle Flüchtlinge in den Einrichtungen des Landes Hessen erhalten im Rahmen der Erstuntersuchung seit Oktober 2015 ein Angebot für freiwillige Impfungen. Dieses Angebot orientiert sich an den aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts. Auch Flüchtlinge, die bereits erstuntersucht wurden, können dieses Angebot in konzertierten Impfaktionen nachträglich erhalten.

Bei **Schwangerschaften** werden die Kosten übernommen für den Schwangerschaftsmehrbedarf, Schwangerschaftskleidung (Bargeld oder Gutschein in Höhe von ungefähr 110 Euro), für sämtliche notwendigen Vorsorgeuntersuchungen, für die Entbindung im Krankenhaus sowie für die Betreuung durch eine Hebamme.

Der **Schwangerschaftsmehrbedarf** beträgt 17 Prozent des Regelsatzes, der der Frau normalerweise zusteht. Sie erhält dieses Geld ab der 12. Schwangerschaftswoche, sobald sie den Antrag gestellt und den Mutterpass vorgelegt hat. Etwa einen Monat vor der errechneten Geburt erhält sie für die **Erstlingsausstattung des Babys** einen Betrag von circa 350 Euro; eventuell zusätzlich benötigte Mittel können in Einzelfällen auch über die Kirchen beantragt werden.

Auch die **Bundesstiftung „Mutter und Kind“** des Bundesfamilienministeriums kann zur Erstausstattung eines Babys einen Zuschuss gewähren. Einzelheiten erfragt man z. B. über das Diakonische Werk, die Caritas und das Rote Kreuz.

Traumatisierte Flüchtlinge

Nach Schätzungen von Fachleuten leiden rund ein Drittel aller Flüchtlinge unter **„post-traumatischen Belastungsstörungen" (PTSD)**. Wir verstehen **„Trauma"** als schwere Verletzung der Seele durch ein stark erschütterndes, belastendes Erlebnis zum Beispiel: Androhung von Gewalt, das Gefühl von Ausgeliefertsein und Hilflosigkeit, Entsetzen und Todesangst. Durch ein Trauma werden wesentliche Grundannahmen über die eigene Existenz und die Welt nachhaltig erschüttert oder verletzt. Zu diesen Grundannahmen gehört der Glaube an die Welt als einen Ort, der im Wesentlichen nicht feindlich ist, an Menschen, die verlässlich sind und an ein geordnetes Leben, in dem das Ich gut aufgehoben ist.

Wird dieses **Urvertrauen** erschüttert, können daraus schwere psychische und physische Krankheiten oder Beeinträchtigungen erwachsen. Von Ängsten, Misstrauen, dem Gefühl der Isolation, des Unverständnis, bis hin zu Reizbarkeit, Aggressionen, schweren Schlafstörungen, Albträumen, emotionaler Betäubung, Interesse- und Lustlosigkeit, Suizidgedanken, Verzweiflung, Hoffnungslosigkeit und dem Gefühl totaler Leere reicht die Skala der Symptome. Diese **seelischen Qualen** führen oftmals zu **körperlichen Beschwerden** wie Rücken- und dauerhaften Kopfschmerzen, zu Magen- oder Herzproblemen und zu anderen chronischen Schmerzen.

Flüchtlinge, die unter den genannten Symptomen leiden, können sich oft nur schwer neu orientieren. Ihnen bereitet es Probleme, ihr Leben aktiv in die Hände zu nehmen, sich nicht schon bei geringen Schwierigkeiten entmutigen zu lassen und durchzuhalten. Sie zweifeln an sich selbst, an ihren Fähigkeiten und sind antriebslos. Oft fällt es ihnen auch nicht leicht, um Hilfe zu bitten oder diese anzunehmen. Ihr Misstrauen ist übermächtig. Sie kapseln sich ab, oder sie holen an immer neuen Stellen Informationen ein, weil sie den vorherigen nicht trauen mögen. Daraus entsteht ein Informations-Wirrwarr, den sie selbst nicht zu entknoten vermögen.

Als Hilfestellung sollten zuerst einmal Maßnahmen ergriffen werden, die zur **Stabilisierung** der betreffenden Person führen. Ein klar strukturierter Alltag, der Sicherheit durch Routine bietet, gehört ebenso dazu, wie das Erlernen und Anwenden der deutschen Sprache.

(!) WICHTIG ZU WISSEN:

In dieser sehr schwierigen Lage werden Sie ohne die Unterstützung von Fachleuten nichts tun können. Sowohl das misstrauische Abkapseln der Betroffenen als auch das komplette Gegenteil – eine übergroße und unerfüllbare Erwartungshaltung auf Hilfe von anderen – sind für Laien nicht zu bewältigen. Hier müssen Sie Ansprechpartner bei den Sozialverbänden, dem Ausländeramt oder dem psychologischen Dienst der Kommune kontaktieren!

Das Erlernen der deutschen Sprache

Deutsch zu verstehen, mündlich und schriftlich, ist – und das kann man nicht oft genug wiederholen – die **Grundvoraussetzung** jeglicher Integration.

Deutschkurse

Für Asylbewerber gibt es derzeit kein allgemeines und einheitliches Angebot zum Besuch von Deutschkursen. Zwar hat sich die Bundesregierung mit ihren Beschlüssen Ende September für die Öffnung der Integrationskurse für Flüchtlinge (mit guter Bleibeperspektive) entschieden. Diesem Beschluss muss nun eine Ausweitung des Angebotes folgen.

Freie Träger bieten unterschiedliche öffentlich finanzierte Sprach- und Orientierungskurse an, deren Plätze ständig ausgeweitet werden, aber dennoch begrenzt sind. Hier ist also ein **gewaltiger Bedarf an Ehrenamtlichen**, die bereits in den Unterkünften Deutschunterricht geben oder die ganz gezielt Einzelpersonen oder kleine Gruppen an anderen Orten (Vereinshäuser, Begegnungsstätten etc.) beim Erlernen der deutschen Sprache unterstützen können.

Wollen Sie ein **„Sprachpate"** werden? Der Bedarf ist überall riesengroß! Er reicht vom Einstieg in die deutsche Sprache bis hin zur Verfeinerung für Fortgeschrittene und zu Konversationsrunden, die sich mit dem aktuellen Zeitgeschehen, mit Kultur, Fragen des Berufslebens oder mit Problemen des alltäglichen Lebens bzw. mit persönlichen Angelegenheiten beschäftigen. In manchen berufsbedingten Fällen ist auch die Vermittlung von Englisch oder anderen Fremdsprachen wünschenswert.

> *„Ich weiß selbst wie es ist, Deutsch nicht als Muttersprache zu sprechen. Jetzt unterrichte ich Kinder und jugendliche Flüchtlinge und möchte ihnen helfen, sich in der Schule zurechtzufinden. Meine Sprachkenntnisse sind dabei sehr hilfreich!"*
>
> {Amir, 25 Jahre, Student}

Integrations- und Sprachkurse (BAMF)

Mit dem Integrationskurs wurde ein Mindestrahmen staatlicher Integrationsangebote geschaffen. In Sprachkursen mit einem Gesamtumfang von 600 Unterrichtseinheiten, zu denen **Orientierungskurse mit je 60 Unterrichtsstunden** kommen, erlernen die Teilnehmenden die deutsche Sprache bis zum Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens. Mit diesen Kenntnissen können sie sich im Alltag zurechtfinden und sich verständigen. Im **Orientierungskurs** werden zusätzlich Grundlagen zur Rechtsordnung, zur Geschichte und Kultur Deutschlands vermittelt. Vor Kursbeginn werden alle Teilnehmenden in einem Einstufungstest dem jeweils passenden Kursmodul zugeordnet.

Gegebenenfalls empfiehlt man den Besuch eines auf 945 Unterrichtseinheiten **erweiterten, speziellen Integrationskurses**, von denen jedoch aktuell nur wenige angeboten werden. Diese Empfehlung bezieht sich vorwiegend auf die besonderen Bedürfnisse von Jugendlichen, Eltern und Frauen oder von Menschen, die bisher Analphabeten waren oder auf solche, die schon länger in Deutschland leben, die deutsche Sprache bisher aber nur unvollständig gelernt haben.

Alphabetisierungskurse sind nicht nur für diejenigen Migranten wichtig, die bisher weder schreiben noch lesen gelernt haben, sondern auch für diejenigen, die mit einer **anderen Schrift** aufgewachsen sind, denen die lateinische Schrift bisher unbekannt war.

Besonders schnell lernende Teilnehmer können einen **Intensivkurs** mit nur 430 Unterrichtsstunden belegen.

Das BAMF beauftragt private und öffentliche Träger mit der Durchführung der Kurse. Die Lehrkräfte müssen ein abgeschlossenes Studium in „Deutsch als Fremdsprache" oder „Deutsch als Zweitsprache" vorweisen oder haben sich ihre Qualifikation durch eine spezielle Fortbildung erworben. Die Regionalstellen des BAMF in Gießen und am Frankfurter Flughafen koordinieren die Kurse, sie sind verantwortlich für die Zulassung der Kursträger und der Teilnehmenden sowie für die ordnungsgemäße Durchführung der Kursangebote in Hessen.

Quelle: RP Gießen

Neuzuwanderer sind in der Regel zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet, wenn sie sich nicht auf einfache Art auf Deutsch verständigen können. Die Verpflichtung wird in diesem Fall von der Ausländerbehörde festgestellt.

Neuzuwanderer können außerdem zur Teilnahme verpflichtet werden, wenn sie **Arbeitslosengeld II** beziehen und der Integrationskurs Bestandteil der Eingliederungsvereinbarung ist. In diesem Fall verpflichtet der Träger der Grundsicherung Zuwandernde zur Teilnahme. Einen Anspruch auf die Teilnahme am Integrationskurs haben außerdem u. a. ausländische Staatsangehörige, die eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen oder nach § 23 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes eine Niederlassungserlaubnis, beispielsweise als syrische Kontingentflüchtlinge erhalten haben.

Berufsbezogene Deutschförderung des ESF-BAMF-Programms

Sobald ein Arbeitsmarktzugang gestattet ist, besteht für Flüchtlinge die Möglichkeit, an **berufsbezogenen Sprachkursen** teilzunehmen.

Das Bundesamt für Migration fördert diese Angebote aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF). Nach der Absolvierung des Kurses, der aus 730 Unterrichtsstunden sowie einem beruflichen Praktikum besteht, erhält der Flüchtling ein Zertifikat, in dem das Sprachniveau entsprechend dem „Europäischen Referenzrahmen" benannt ist (zum Beispiel A1, A2, B1, B2).

(!) WICHTIG ZU WISSEN:

Gerade in der Anfangsphase des Aufenthaltes in Deutschland haben die Flüchtlinge normalerweise sehr großes Interesse und geradezu einen Heißhunger, Deutsch zu lernen. Nutzen Sie diesen Eifer, nutzen Sie die Zeit, um erste Schritte im Vermitteln oder Verfestigen der neuen Sprache zu gehen! Es kann manchmal hilfreich sein, für den Anfang der Sprachvermittlung Kinderbilderbücher zu verwenden: Abbildungen mit den entsprechenden Begriffen dazu sind ein zwar simpler aber oft erfolgreicher Einstieg!

Quelle: Thinkstock/Seiya Kawamoto

Teilhabe im Sport

Die räumlichen Möglichkeiten zur Beschäftigung und Ablenkung sind in Flüchtlingsunterkünften oft begrenzt – es gibt nicht immer ausreichend Platz zum Spielen und für Bewegung. Sport ist ein geeignetes Mittel zur sinnvollen Freizeitbeschäftigung, er **trägt zur Integration und zum Spracherwerb bei**, er hat einen positiven Einfluss auf die Gesundheit und das allgemeine – auch psychische – Wohlbefinden der Flüchtlinge, die oft schwere Traumatisierungen verarbeiten müssen. Dabei bietet der Sport eine Vielzahl von Möglichkeiten, Angebote für die unterschiedlichen Altersgruppen in den verschiedenen Sportarten zu unterbreiten und Flüchtlinge ins Vereinsleben einzubinden. Beispielhaft seien Angebote für bereits bestehende Vereinsgruppen, Vereinsfeste und Turniere sowie niederschwellige Angebote für Flüchtlingsgruppen genannt.

Viele Flüchtlinge freuen sich, auch bei uns etwas zu tun zu können, was ihnen zu Hause Spaß bereitet hat. Der gemeinsame Sport beansprucht den Körper und lenkt vom Erlebten ab. Spaß und Freude erhalten zumindest für ein paar Stunden wieder Einzug in den Alltag. Gleichzeitig entsteht in den Flüchtlingseinrichtungen ein Gesprächsthema unter den Bewohnern. Auch Flüchtlinge, die aus ihrer Heimat mit dem Sporttreiben bisher nicht vertraut waren, können durch niederschwellige Angebote für das sportliche Gemeinschaftserlebnis begeistert werden.

Immer mehr Sportvereine und ehrenamtlich Engagierte möchten Flüchtlingen **Sportangebote** anbieten. Dabei ist es hilfreich, mit den Flüchtlingseinrichtungen und Kommunen (Sportamt) Kontakt aufzunehmen, um auf die besonderen Rahmenbedingungen der Flüchtlinge eingehen zu können. Weitere Beratung rund um das Thema Integration von Flüchtlingen in das Vereinsleben und den Aufbau von Sportangeboten bietet die **Sportjugend Hessen** an. Dort stehen u. a. die Mitarbeiter des Programms „Integration durch Sport" als Ansprechpartner zur Verfügung (siehe Anhang). Sie können wertvolle Tipps geben und gleichzeitig bei Bedarf hilfreiche Schulungsmaßnahmen empfehlen. Möglichkeiten zur finanziellen Förderung bietet auch das **„Bildungs- und Teilhabeprojekt"** für sozial benachteiligte Kinder. Anträge können bei der zuständigen Kommune gestellt werden.

Zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Sportvereine, die sich für Flüchtlinge engagieren, hat der Landessportbund Hessen (LSBH) die **ARAG-Sportzusatzversicherung** ergänzt. Asylbewerbern und Flüchtlingen, die in einem LSBH-angeschlossenen Verein Sport treiben, bietet die Versicherung einen umfassenden Schutz in der Unfall-, Haftpflicht-, Rechtsschutz- und Krankenversicherung. Er gilt für die versicherten Personen auch als Zuschauer oder Begleiter sowie bei der Teilnahme an geselligen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Betreten der Sportstätte und endet mit deren Verlassen, spätestens mit Beendigung der Veranstaltung. Mitversichert

ist der direkte Weg von den Veranstaltungen in die Flüchtlingsunterkunft. Der LSBH übernimmt die Kosten für die Versicherung. Die Abwicklung gestaltet sich unbürokratisch: Entstandene Schadensfälle werden über den veranstaltenden Verein/Verband bzw. die veranstaltende Organisation direkt an das ARAG-Versicherungsbüro in der Sportschule des LSBH in Frankfurt am Main gemeldet.

Sollte ein Asylbewerber, der in einem Sportverein tätig ist, mit seinem Verein (beispielsweise zu Wettkämpfen oder ähnlichem) in ein anderes Bundesland eingeladen werden, ist Folgendes zu beachten: Die räumliche Beschränkung für Asylbewerber erlischt seit dem 1. Januar 2015 nach drei Monaten (§ 59a Asylgesetz). Der Asylbewerber kann ab diesem Zeitraum in andere Bundesländer reisen, um beispielsweise mit seinem Verein sportliche Aktivitäten auszuüben. Zuvor ist das Verlassen des zugewiesenen Aufenthaltsbereichs nur in engen Ausnahmefällen möglich, die in § 58 Asylgesetz geregelt sind. Asylbewerbern ist es jedoch nicht gestattet, ins Ausland (auch nicht in die Mitgliedstaaten der EU) zu reisen.

MIGRATIONSBERATUNG FÜR ERWACHSENE ZUWANDERER (MBE)

Mit dem Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes zum 1. Januar 2005 wurde die **Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE)** eingeführt. Die MBE ist ein migrationsspezifisches Beratungsangebot für (Neu-)Zuwanderer und zählt neben den **Integrationskursen** zum Regelangebot des Bundes im Bereich Integration. Ihre Durchführung wird durch die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege sowie durch den Bund der Vertriebenen gewährleistet. Ziel der Beratung ist es, den **Integrationsprozess** gezielt zu initiieren, zu steuern und zu begleiten und hierdurch Zuwanderer zu selbstständigem Handeln in allen Angelegenheiten des täglichen Lebens zu befähigen.

Die Berater helfen z. B. bei Fragen zu den folgenden Themen:

- Wo kann man Deutsch lernen? Muss man den Kurs selbst bezahlen?
- Wird der Schul- bzw. Berufsabschluss anerkannt? Wie und wo findet man Arbeit?
- Wie findet man eine Wohnung? Wie viel kostet eine Wohnung?
- Braucht man eine Krankenversicherung? Zu welchem Arzt kann man gehen?
- Wer hilft während der Schwangerschaft? Wer berät bei Eheproblemen?

Haben Familienangehörige einen Beratungsbedarf können Sie sich gemeinsam an die nächstgelegene Beratungsstelle wenden.

Die Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer ist jederzeit kostenlos.

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.bamf.de.

KINDER UND JUGENDLICHE ASYLSUCHENDE

Kindergärten und Krippen

Flüchtlingskinder haben einen Rechtsanspruch auf einen **Betreuungsplatz** in der Krippe, im Kindergarten oder bei einer Tagespflegeperson. Wenn die Kinder mit begleitenden Erwachsenen die Erstaufnahmereinrichtung verlassen haben und in einer Gemeinschaftsunterkunft oder Privatwohnung untergekommen sind, dann haben sie, im Alter von einem bis drei Jahren, den Rechtsanspruch auf die **frühkindliche Betreuung** in einer wohnortnahen Kindertageseinrichtung oder bei einer Tagesmutter bzw. einem Tagesvater. Vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt besteht das Recht auf den **Besuch einer Tageseinrichtung (Kita)**. Bevor jedoch das betreffende Kind in die Kita gebracht werden kann, muss ein freier Platz in der gewünschten Einrichtung nachgefragt werden. Teilweise gibt es in den Kommunen zentrale Platzvergabestellen, die angefragt werden können. Führen diese Wege nicht weiter, dann sollte das zuständige **Jugendamt** eingeschaltet werden. Denn das Jugendamt ist letztlich verpflichtet, den Anspruch auf einen Betreuungsplatz zu erfüllen. Auch die Frage nach einer Gebührenübernahme für die kommenden 12 Monate muss dort geklärt werden. Bei Bedarf kann dieser Zeitraum von einem Jahr auch verlängert werden. Genauso ist bei den übrigen Leistungen der **Jugendhilfe**, zum Beispiel Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie oder Hilfen zur Erziehung, zu verfahren. Alle diese Maßnahmen kann die kommunale Behörde, nachdem ein entsprechender Antrag gestellt wurde, bewilligen (siehe SGB VIII). **Jugendämter sind bei den Kreisverwaltungen bzw. im Falle von kreisfreien Städten und Sonderstatusstädten bei den Stadtverwaltungen angesiedelt** (Adressen siehe Anhang).

Quelle: Thinkstock/monkeybusinessimages

Schule und Ausbildung:

Asylsuchende Kinder unter 16 Jahren unterliegen derselben **12-jährigen Schulpflicht** wie einheimische Kinder. Die 12 Jahre gliedern sich in die 9-jährige Vollzeitschulpflicht und eine anschließende 3-jährige Berufsschulpflicht. Für die Anmeldung zum Schulbesuch ist eine Gesundheitsuntersuchung des Kindes notwendig. Bei geringen oder gar keinen Deutschkenntnissen lernen die ausländischen Kinder die deutsche Sprache in **„Übergangsklassen"**, auch „Seiteneinsteigerklassen" genannt. In ländlichen Bereichen ist es zweifellos schwieriger, diese Spezialklassen an allen Orten einzurichten. Auch hier ist wieder der Einsatz von Ehrenamtlichen gefragt und von sehr großem Nutzen.

„Als ich hier allein ankam, konnte ich ein bisschen Englisch aus der Schule und in Deutsch „Guten Tag, wie geht es Ihnen?". Ich wollte gerne lernen und habe dann den Realschulabschluss geschafft. Jetzt bin ich in einer Ausbildung zum Einzelhandelskaufmann."

{Feisal,17 Jahre, Afghanistan}

Für junge, unbegleitete, minderjährige Ausländer und sog. Seiteneinsteiger an Berufsschulen hat die Hessische Landesregierung das **Sprachförderkonzept „InteA"** entwickelt. Es zeichnet sich durch besonders hohe Flexibilität aus, und bietet den passgenauen Zuschnitt über kleinteilige Module für die jeweiligen Bedürfnisse der jungen Lernenden. Das Ziel ist die schneller als bisher greifende systematische Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung sowie die berufliche Qualifizierung nach der Einreise bzw. nach der Aufnahme. Wichtige Elemente von „InteA" sind die individuelle Prüfung verbunden mit dem Aufzeigen von Wegen in eine erfolgversprechende Berufsausbildung.

Hinter diesem speziell auf junge Flüchtlinge ausgerichteten Programm steht das Wissen, dass ohne gezieltes Förderangebot zu viele dieser jungen Menschen als ungelernte Kräfte ohne Abschlüsse und Ausbildung kaum eine befriedigende berufliche Perspektive hätten.

Nach einem Vierteljahr des Aufenthalts in Deutschland dürfen jugendliche Asylsuchende nach ihrem Schulabschluss ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit eine **berufliche Ausbildung, ein Praktikum, ein Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ)** oder den **Bundesfreiwilligendienst (BFD)** (siehe Kapitel Aktuelle Regelungen in unterschiedlichen Handlungsbereichen Abs. Arbeitsmarktzugang) ohne Vorrangprüfung aufnehmen und absolvieren. In dieser Zeit wird in aller Regel keine aufenthaltsbeendende Maßnahme seitens der Behörden ausgesprochen. Das heißt, die betreffenden jungen Menschen werden nicht abgeschoben, sie müssen Deutschland nicht verlassen. Ein erfolgreicher Ausbildungsabschluss und ein entsprechender sicherer Arbeitsplatz führen dann auch nahezu immer zu einer Aufenthaltserlaubnis.

(!) WICHTIG ZU WISSEN:

In Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte Hessen hat das Hessische Kultusministerium eine Broschüre herausgegeben mit dem Titel „Unser Kind kommt in die Schule", ein Ratgeber für zugewanderte Eltern, die sich so über das hessische Schul- und Bildungssystem informieren können.

Studium

Für Asylsuchende, die in Deutschland studieren wollen, aber keine Hochschulzugangsberechtigung haben, besteht die Möglichkeit, an einem deutschen Studienkolleg einen **Universitätsvorbereitungskurs** zu besuchen.

Mit einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung können sich die Betreffenden direkt für einen **Studienplatz** an einer (Fach-)Hochschule bei der jeweiligen Universität bewerben. Einen anderen Weg bietet die Bewerbung über die zentrale Vermittlungsstelle **„uni-assist e. V."** (siehe Anhang).

(!) WICHTIG ZU WISSEN:

Für ein Studium ist kein bestimmter Aufenthaltsstatus erforderlich.

Flüchtlinge können Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) in der Regel dann erhalten, wenn sie ein von der Ausbildung unabhängiges Aufenthaltsrecht in Deutschland besitzen. In Verbindung mit dem BAföG gibt es die Möglichkeit, das bundesweite **„Deutschlandstipendium"** in Anspruch zu nehmen. Dieses Förderung ist nicht rückzahlungspflichtig (siehe Anhang).

Besteht kein Anspruch auf BAföG, gibt es die Möglichkeit der Finanzierung über Stiftungen (Informationen siehe Anhang).

Zusätzliche Leistungen für Kinder und Jugendliche

Schulpflichtige Kinder können auf Antrag als **Leistung für Bildung und Teilhabe** (Bildungs- und Teilhabepaket) im ersten Monat ihres Schulbesuches bzw. jeweils am Schuljahresanfang 70 Euro und zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres noch einmal 30 Euro für Schulbedarf und -materialien erhalten. Das Sozialamt kann – ebenfalls auf Antrag – beispielsweise auch die Kosten für die Verpflegung in der Schule, für Beförderungsmittel, Schulausflüge und für Klassenfahrten sowie Beiträge für Sport-, Musik- und andere Vereine übernehmen.

Dies gilt – bis auf den Schulbedarf – entsprechend auch für Kinder unter sechs Jahren.

Jugendmigrationsdienste

In Hessen gibt es viele Jugendmigrationsdienste, die meistens beim Internationalen Bund, dem Diakonischen Werk, der Caritas, beim Evangelischen Verein für Jugendsozialarbeit oder auch bei der AWO angedockt sind und vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend finanziert werden. Ziel ist es, die Chancengerechtigkeit zu erhöhen und die Rahmenbedingungen und Zugangschancen von jungen Migranten, insbesondere am Übergang Schule/Ausbildung/Beruf zu verbessern.

Die Jugendmigrationsdienste beraten Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund vom 12. bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres; sowie deren Eltern insbesondere in **Fragen der Bildung und Ausbildung**. Sie beteiligen sich aktiv an den Vernetzung der Angebote für Jugendliche in den Sozialräumen.

Die Arbeitsschwerpunkte sind Sprachkurse, Beratung, Begleitung, Hilfe beim Antragstellen, aber auch Freizeitangebote. Diese Dienste arbeiten eng mit den Arbeitsagenturen, Schulen, Unis und Einrichtungen der Justiz zusammen (Informationen siehe Anhang).

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.jmd-portal.de.

(!) WICHTIG ZU WISSEN:

Ihre Assistenz ist willkommen bei allen Schulfragen. Wann und wo gibt es kostenlose Schülertickets für den ÖPNV, wie sind die Anträge zu Einschulungshilfen zu stellen und was ist zu beachten? Allein die Formulare in der deutschen Amtssprache zu verstehen und entsprechend richtig auszufüllen, das ist eine hohe Hürde, die oft nur mit Ihrer Hilfe genommen werden kann!

Quelle: Fotolia/Gina Sanders

Informationen für Familien

Der hessische FamilienAtlas

Familien haben viele Fragen. Multiplikatoren und Ehrenamtliche, die sich direkt vor Ort in der Flüchtlingsarbeit engagieren, auch. Sie alle brauchen **guten Rat und verlässliche Informationsquellen**. In Hessen gibt es deshalb ein Webportal für Familien: **den FamilienAtlas www.familienatlas.de**. Der FamilienAtlas zeigt auf einen Blick, welche Informationen und Angebote es für Familien in Hessen gibt.
In acht Themenbereichen findet man **Einrichtungen, Leistungen und Programme**, von denen Familien in Hessen profitieren können – von der Schwangerschaftsberatung bis zum Seniorenbüro. Es werden Beratungsangebote vorgestellt und Ansprechpartner vor Ort genannt. Jeder Beitrag enthält weiterführende Links und ausgewählte Downloads (z. B. Formulare zur Beantragung von Elterngeld).

Die Mehrgenerationenhäuser

Die von der Bundesregierung geförderten Mehrgenerationenhäuser sind **Anlaufstellen und Begegnungsstätten für Jung und Alt**, in denen sich die Generationen wieder selbstverständlich begegnen und sich gegenseitig helfen. Sie nutzen das Erfahrungswissen und die Potenziale aller Generationen, gehen auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Generationen ein und bieten das an, was vor Ort gebraucht wird. Das geht von Kinderbetreuung über Dienstleistungen rund um Haushalt und Garten bis zu Pflege und Hilfen im Alltag. Im Zusammentreffen und Zusammenwirken von Jung und Alt entwickelt sich eine **lebendige Nachbarschaft**, die es ermöglicht, soziale Probleme auf neue Arten anzupacken.

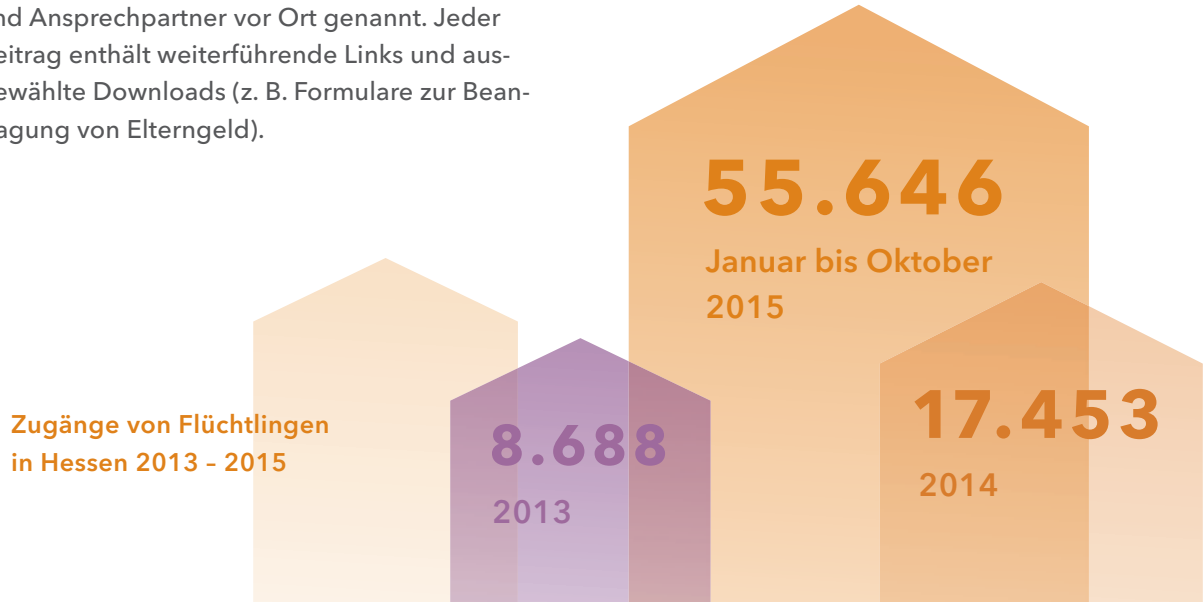

Zugänge von Flüchtlingen in Hessen 2013 – 2015

Quelle: RP Gießen, Rödgener Straße

EINBLICK IN DIE HESSISCHE INTEGRATIONSPOLITIK

Was bedeutet „Integration"?

Der Begriff Integration stammt vom lateinischen Wort „integrare" und bedeutet: erneuern, ergänzen, geistig auffrischen. Integration bezeichnet den Zusammenschluss von Teilen zu ganzen Einheiten bzw. die Bildung von übergeordneten Ganzheiten, aber auch die Aufnahme von Teilen in ein bestehendes Ganzes.

Diese semantische Klärung bietet die Begriffsplattform für eine Fülle von Plänen, Zielen und Strategien, sie umfasst nicht nur einen vernetzten Politikansatz, sondern auch die in weiten Teilen bereits erfolgreiche und gelungene Umsetzung mit dem Ziel, zu einer Gesellschaft zusammenzuwachsen.

- Integration ist ein konkretes gesamtgesellschaftliches Ziel.
- Integration ist ein Prozess, der durch vereinbarte Maßnahmen strukturiert wird.
- Integration ermöglicht die gleichberechtigte Teilhabe in allen relevanten gesellschaftlichen Feldern.
- Integration ist ein wechselseitiger Vorgang; er bezieht alle mit ein, und er braucht Zeit.
- Integration befördert die gegenseitige Anerkennung und Wertschätzung.
- Integration erfordert Veränderungsbereitschaft sowohl bei den Zugewanderten als auch auf Seiten der Aufnahmegesellschaft.
- Integration setzt die Anerkennung der gemeinsamen Grundwerte der deutschen Verfassung voraus.

„Hessen war und ist ein weltoffenes und tolerantes Land in der Mitte Europas. Rund **ein Viertel** aller Hessinnen und Hessen haben einen Migrationshintergrund, sind also selbst im Ausland geboren oder haben mindestens ein zugewandertes Elternteil; bei den 6- bis 18-Jährigen sind es sogar 38 Prozent. **Migration** war und ist Teil der Realität in unserem Land. Die **Vielfalt der Menschen** in Hessen, ihrer Kultur, ihrer politischen, persönlichen und religiösen Überzeugungen stellt eine Bereicherung dar. Gleichzeitig ist sie eine gesellschaftliche Herausforderung." (Auszug aus dem Regierungsprogramm für die 19. Wahlperiode „Verlässlich gestalten – Perspektiven eröffnen", Hessen 2014 bis 2019).

Hessen ist seit langer Zeit beispielgebend und Vorreiter in der Arbeit für und mit Migranten.

Hessen hat sich im Vergleich zu anderen Bundesländern schon rechtzeitig und vorausschauend mit dem Thema **Zuwanderung und Integration** befasst. So sind die Vorlaufkurse zum Erlernen der deutschen Sprache vor Schulbeginn ein Vorbild für viele Bundesländer geworden.

Integrationsbemühungen beider Seiten müssen folgerichtig möglichst früh und umfassend einsetzen. Wie bereits an anderer Stelle aufgeführt, bedeutet Flüchtlingsarbeit nicht nur die Aufnahme der Menschen, sondern auch das Sicherstellen ihrer grundlegenden Bedürfnisse. Dazu gehören, wie in diesem Leitfaden zusammengestellt, Wohnen, gesundheitliche Betreuung, soziale Leistungen, Spracherwerb, Einführung in den Umgang mit kommunalen Einrichtungen und Anlaufstellen zur Ausgestaltung eines gesellschaftlich eingebetteten Lebens. Deshalb sind eine Integrationspolitik, die strukturell wirken soll, und Integrationsangebote, die haupt- und ehrenamtlich aufeinander abgestimmt sind, unerlässlich. Institutionen und Angebote müssen somit auf Vielfalt ausgerichtet sein. Es muss ein Klima in der Gesellschaft geschaffen werden, dass von Akzeptanz und der Bereitschaft zu langfristiger Veränderung gekennzeichnet ist. Nur so kann diese Integrationspolitik gesamtgesellschaftlich gelingen.

Eine solche Offenheit entsteht nicht von allein, sie bedarf der Unterstützung und der Gestaltung durch förderliche Rahmenbedingungen. Dafür tragen Politik und Verwaltung Verantwortung: durch rechtliche Vorgaben, durch gezielte Förderung, durch geeignete Strategien. Das Leitmotto der hessischen Integrationspolitik lautet daher: **„Vielfalt in Hessen: Perspektiven eröffnen."**

Die Landesregierung versteht dementsprechend Integration als einen **gesamtgesellschaftlichen Prozess**, der die gesamte Gesellschaft mit einbezieht. Alle müssen bereit sein, Verantwortung für sich, für andere und für die Gesellschaft zu übernehmen. Wir, die wir hier leben, und die Menschen, die zu uns kommen. Wir alle müssen uns einbringen. Und es ist wertvoll, dass so viele Ehrenamtliche dies tun: **sich engagiert einbringen.**

Quelle: Fotolia/Igor Mojzes

WICHTIGE ADRESSEN UND ANSPRECHPARTNER

Im Folgenden werden die wichtigsten Anlaufstellen für Ehrenamtliche in der Flüchtlingsarbeit vorgestellt.
Aufgrund der Fülle von Organisationen, Adressen und Projekten ist diese Auflistung auf Einrichtungen und Organisationen auf Landesebene beschränkt. Lediglich unter dem Punkt „Adressen vor Ort" werden zu bestimmten Handlungsfeldern beispielhaft einige kommunale Angebote aufgegriffen.

Da sich die Ansprechpartner der verschiedenen Organisationen schnell ändern können, kann dieser Überblick über Kontakte auf Landesebene nur ein momentanes Angebot.

Weitere Informationen, aktuelle Hinweise und Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner finden Sie auf der Website www.fluechtlinge.hessen.de

Gemeinsam mit dem Hessischen Rundfunk und weiteren Kooperationspartnern hat das Land die Plattform **People like me**, www.people-like-me.de, gegründet.
Die Internetplattform dient als Schnittstelle zwischen Hilfsgesuchen und Hilfsangeboten. So können zum Beispiel Flüchtlingsunterkünfte oder Hilfsprojekte gezielt angeben, welche **Art der Unterstützung** gerade konkret gebraucht wird.

Wichtige staatliche und kommunale Stellen

Ansprechpartner für ehrenamtlich Engagierte beim Regierungspräsidium Gießen

ehrenamt@rpgi.hessen.de

Sozialamt

Bitte wenden Sie sich an das Sozialamt Ihres Landkreises/Ihrer kreisfreien Stadt.
Liste: www.sozialaemter.com/index.php/sozialamter-hessen

Jugendamt

Bitte wenden Sie sich an das Sozialamt Ihres Landkreises/Ihrer kreisfreien Stadt. Liste: www.jugendaemter.com/jugendamter-in-hessen

Für die Inobhutnahme von unbegleiteten minderjährigen Ausländern sind die **örtlichen Jugendämter** zuständig.

Schulamt

Bitte wenden Sie sich an das zuständige staatliche Schulamt Ihrer Kommune.

Standorte der staatlichen Schulämter in Hessen: www.Kultusministerium.hessen.de unter dem Stichwort Aufgaben und Organisation

Ausländerbehörde

Bitte wenden Sie sich an die Ausländerbehörde Ihres Landkreises/Ihrer Stadt.

Hinweis: Nicht die Ausländerbehörden, sondern das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ist für die Asylverfahren zuständig.

(siehe:www.bamf.de/DE/Migration/AsylFluechtlinge/Asylverfahren/BeteiligteBehoerden/Auslaenderbehoerden/auslaenderbehoerden-node.html)

Arbeitsagenturen und Jobcenter

Die Anschriften und Kontaktdaten der hessischen Agenturen für Arbeit sowie der hessischen Jobcenter finden Sie auf der Homepage der Bundesagentur für Arbeit
www.arbeitsagentur.de unter dem Stichwort „Dienststellen vor Ort"

Adressen in der Ehrenamtsarbeit

"Gemeinsam-Aktiv" Ehrenamtskampagne der Hessischen Landesregierung
www.gemeinsam-aktiv.de

Übersicht über die Freiwilligenagenturen und die E-Lotsen-Standorte
www.gemeinsam-aktiv.de unter dem Stichwort Ansprechpartner

Landes Ehrenamtsagentur Hessen
www.gemeinsam-aktiv.de/dynasite.cfm?dsmid=5273

LAGFA Hessen e.V. Die Landesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligenagenturen in Hessen
www.lagfa-hessen.de

Bundesweite Engagementbörse der Caritas
www.caritas.de/ehrenamtsboerse

Plattform des Deutschen Caritasverbandes für das soziale Engagement junger Menschen
www.youngcaritas.de

Plattform zur Koordination ehrenamtlicher Hilfe und Sachspenden
ichhelfe.jetzt

Informationsportal über Hilfsprojekte für Flüchtlinge in Deutschland
wie-kann-ich-helfen.info

Bundesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligenagenturen (bagfa) e.V.
www.bagfa.de/freiwilligenagenturen.html

Informationen zu Initiativen, Beratungs- und Unterstützungsnageboten für Ehrenamtliche in Frankfurt
www.frankfurt-hilft.de

Ehrenamtsagentur des Odenwaldkreises
www.odenwaldkreis.de unter dem Stichwort Verwaltung

Omnibus – die Freiwilligenagentur im Werra-Meißner-Kreis
www.freiwilligenagentur-wmk.de

Ausbildungsprogramm Socius: Ehrenamtliche begleiten Migrantinnen/Migranten und Flüchtlinge im Frankfurter Alltag
www.frankfurt-evangelisch.de/socius.html

Qualifizierungsmaßnahmen für Ehrenamtliche, Vogelsbergkreis
www.vogelsbergkreis.de

Plattform der Stadt Wiesbaden für Ehrenamtliche
www.wiesbaden.de/leben-in-wiesbaden/gesellschaft/auslaendische-buerger

Aktivität der Stadt Viernheim
www.ich-bin-ein-viernheimer.de

Weitere Initiativen und Angebote sind aktuell bei Ihrer Kommune zu erfragen.

Beratungsstellen für Flüchtlinge und Zuwanderer in Hessen

Migrationsberatung für Erwachsene Zuwanderer (MBE) und Jugendmigrationsdienst (JMD) für Zuwanderer bis zum 27. Lebensjahr
Standorte MBE und JMD:
www.bamf.de unter dem Stichwort Das BAMF/Aufgaben

Jugendmigrationsdienste in Hessen:
www.jmd-portal.de

beratungsNetzwerk Hessen: Mobile Intervention gegen Rechtsextremismus
beratungsnetzwerk-hessen.de

Beratungsstelle Hessen – Religiöse Toleranz statt Extremismus
www.violence-prevention-network.de/de/aktuelle-projekte/beratungsstelle-hessen

Beratung und Begleitung durch Asylbegleitung Mittelhessen e.V.
www.asylbegleitung-mittelhessen.de

BLEIB in Hessen: Berufliche Eingliederung und Integration für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge
www.bleibin.de

Ausbildungs- und Arbeitsplatzbörse für Geflüchtete und Arbeitgeber
www.workeer.de

Netzwerk gegen Diskriminierung Hessen
www.netzwerk-gegen-diskriminierung-hessen.de

Rückkehrberatung Zweite Chance Heimat – Freiwillige Rückkehr und Reintegration
agdw.de/arbeitsbereiche/ruckkehrberatungs–stelle

Verzeichnis aller Rückkehrberatungsstellen
www.integplan.de und www.projekt-auswege.kirche-koeln.de

Beratung zur Anerkennung von Bildungs-Berufsabschlüssen und zum Studium

Anerkennungs-Finder: Informationen zur Anerkennung im Ausland erworbener Abschlüsse
www.anerkennung-in-deutschland.de/tools/berater/de

Deutschlandweite Übersicht über Anlaufstellen zur Erstberatung für die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen
netzwerk-iq.de

Informationsportal zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse
anabin.kmk.org/anabin-datenbank.html

Hotline Erstberatung zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse (BAMF)
Telefon: +49 30-18 15-11 11
www.bamf.de/DE/Willkommen/ArbeitBeruf/Anerkennung/anerkennung-node.html

Arbeits- und Servicestelle für internationale Studienbewerber
www.uni-assist.de

Stipendienprogramm der Diakonie Deutschland
www.asyl.net

Bundesausbildungsgesetz (BAföG)
www.bafög.de

„Bildungsberatung Garantiefonds Hochschule" der BundesAG Kath. Jugendsozialarbeit
www.bagkjs.de/bildungsberatung_garantiefonds_hochschule

Stipendienportale
www.stipendienlotse.de
www.mystipendium.de
www.studienkompass.de

World University Service
www.wusgermany.de

Beratungsstellen bei psychischer Belastung und Traumata

Institut für Traumabearbeitung und Weiterbildung Frankfurt
www.institut-fuer-traumabearbeitung.de

Frankfurter Arbeitskreis Trauma und Exil e. V.
www.fatra-ev.de

Evangelisches Zentrum für Beratung und Therapie am Weißen Stein
www.frankfurt-evangelisch.de/91.html

Traumatherapiezentrum Gießen TTZG
www.ukgm.de unter dem Stichwort Kliniken

Psychosoziale Kontakt- und Beratungsstelle Marburg
www.bi-marburg.de/beratungsstelle-marburg/psychosoziale-kontakt-beratungsstelle-marburg

Psychosoziale Beratung und Opferschutz bei Menschenhandel
www.fim-frauenrecht.de/de/unsere-arbeit/opferschutz-bei-menschenhandel.html

FIM – Frauenrecht ist Menschenrecht
www.fim-frauenrecht.de

Soziale und kirchliche Träger in Hessen

Arbeiterwohlfahrt
www.awo-hessen.de

Koordination von Ehrenamt in der Flüchtlingshilfe
AWO Freiwillig- Die Ehrenamtsagentur in Frankfurt
www.awo-frankfurt.com/freiwillige/freiwillig-die-agentur.html

Deutsches Rotzes Kreuz
www.drk-hessen.de

Migrationsberatungsstellen in den sieben DRK-Kreisverbänden in Hessen
www.drk-hessen.de/migration_beratung.html

Caritas
www.hessen-caritas.de

Caritasverband für die Diözese Fulda e.V.
Referat Migration und Flüchtlingshilfe
www.dicvfulda.caritas.de/hilfeundberatung

Caritasverband für die Diözese Mainz e.V.
Referat Besondere Lebenslagen/Migration
www.dicvmainz.caritas.de/wirueberuns/caritasverbandfurdiedioezesemainz/fachgebiete

Caritas für die Diözese Limburg e.V.
Referat Migration und Sozialrecht
www.dicv-limburg.de/unsere-leistungen/geschaeftsbereiche/soziale-sicherung-und-migration/migration-sozialrecht/

Diakonie
www.diakonie-hessen.de

Referat Flucht und Asyl
Geschäftsstelle Kassel
www.diakonie-hessen.de/ueber-uns/arbeitsfelder/flucht-interkulturelle-arbeit-migration/fluechtlings-sozialarbeit.html

Referat Flucht und Integration
60486 Frankfurt am Main
www.diakonie-hessen.de/ueber-uns/arbeitsfelder/flucht-interkulturelle-arbeit-migration/fluechtlings-sozialarbeit.html

Evangelische Kirchen

Flüchtlingsseelsorge der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau
www.ekhn.de/service/angebote/diakonie-und-unterstuetzung/hilfe-fuer-fluechtlinge/ansprechpartner-fluechtlingsseelsorger.html

Arbeitsstelle Migration der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
www.ekkw.de

Bistümer in Hessen

Bistum Mainz
Referat Migration/Integration
bistummainz.de/bistum/bistum/ordinariat/dezernate/dezernat_z/verwaltung/migration

Bistum Limburg
Willkommenskultur für Flüchtlinge
fluechtlingsarbeit.bistumlimburg.de

Bistum Fulda
Beratung für Migranten, Flüchtlinge und Aussiedler
www.dicvfulda.caritas.de/hilfeundberatung/migrationfluechtlinge/beratung/beratung

Paritätischer Wohlfahrtsverband
www.paritaet-hessen.org

Fachreferat Migration
www.paritaet-hessen.org/themen/fachreferate-und-themen/migration.html

Malteser Hilfsdienst e.V.
Abteilung Migration
www.malteser-werke-ggmbh.de

In den regionalen Niederlassungen und Verbänden der Städte können weitere Informationen zu Beratungsstellen sowie zu Ansprechpartner/innen für die Qualifikation, Begleitung und Koordination von Ehrenamtlichen in der Flüchtlingsarbeit erfragt werden. Weitere Stellen befinden sich aktuell im Aufbau.

Ansprechpartner in der Integrationsarbeit

Für weitere Informationen zur Integrationsarbeit vor Ort wenden Sie sich bitte an die Integrationsbeauftragte oder den Integrationsbeauftragten Ihrer Kommune oder Stadt und/ oder an die **WIR-Koordinationsstelle im Rahmen des Landesprogramms WIR**
(www.integrationskompass.de/hmdj/home/Foerderprogramm_WIR/~bwp/Foerderung-der-WIR-Koordination)

Viele Migrantenorganisationen engagieren sich in der Flüchtlingsarbeit. Bitte informieren Sie sich bei dem Integrations- bzw. Ausländerbeirat Ihrer Stadt/Ihres Kreises über Migrantenorganisationen in Ihrer Nähe.

agah
www.agah-hessen.de

Adressen vor Ort

Durch die Integrationsbeauftragte/den Integrationsbeauftragten oder die WIR- Koordinationskraft vor Ort können Sie weitere Informationen über regionale Angebote, Netzwerke, Projekte und Aktivitäten erhalten.

Im Folgenden werden in einigen Handlungsfeldern beispielhafte Angebote dargestellt:

beramí berufliche Integration e.V., für Frankfurt/Main
www.berami.de

Mehrsprachige Information und Unterstützung für internationale Fachkräfte im WELCOME-CENTER Hessen, Frankfurt, sowie Informationen zum Leben und Arbeit in Hessen auf der Onlineplattform „work-in-hessen" unter
work-in-hessen.de

Orientierung auf dem Arbeitsmarkt durch das Programm „Voice" des Landreises Marburg-Biedenkopf
marburg-biedenkopf.de/willkommen-im-landkreis/voice/

kostenfreien Besuch von Kulturveranstaltungen im Hochtaunus
www.kulturloge-hochtaunus.de

Main-Taunus-Kreis: „Welche Ärztin, welcher Arzt spricht meine Sprache?"
www.mtk.org/cps/rde/xbcr/SID-768384B5-A80B-C4A3/mtk_internet/Aerzte_2015.pdf

Internationale Humanitäre Sprechstunden, Frankfurt am Main
www.frankfurt.de/sixcms/media.php/738/Humanitaer_de_bf_abA5.pdf

Gießen: Anlaufstelle medizinische Hilfe
www.medinetz-giessen.de

Vermittlung von Geflüchteten in Wohngemeinschaften
www.fluechtlinge-willkommen.de

Wiesbaden: Vermittlung von Fahrrädern, Reparatur, Freizeitangebote
rueckenwind-in-wiesbaden.de

Ansprechpartner der Sportjugend Hessen: Integration durch Sport
www.sportjugend-hessen.de/integration/integrationsarbeit-im-lsbhsportjugend-hessen/

DFB: Willkommen im Verein Fußball mit Flüchtlingen
www.dfb.de/fileadmin/_dfbdam/55779-Fussball_mit_Fluechtlingen_barrierefrei.pdf

Informationen für Ehrenamtliche: Flüchtlingsarbeit Waldeck-Frankenberg
Tel: 05631-954120

Netzwerk Flüchtlingshilfe Rüsselsheim
www.netzwerk-fluechtlingshilfe-ruesselsheim.de

Stand Dezember 2015

Herausgeber

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Dostojewskistraße 4
65187 Wiesbaden
V.i.S.d.P.: Esther Walter

Redaktion

HMSI
Abteilung Integration
Wiebke Schindel, Referatsleiterin VI 2
Jana Arnold, Praktikantin

HMDIS sowie HKM
zuständige Fachreferate

Verfasserin

Siggi Richter
Bonn
Unter Beteiligung der Fachreferate des HMSI, HMdIS und HKM

Gestaltung

99°
Wiesbaden
www.99grad.de

Druck

Druckerei Zeidler
www.zeidler.de

© Fotonachweis:

Titel: Fotolia/karepa

www.integrationskompass.de

Wiesbaden 2015

HESSEN

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration

Abteilung Integration

Dostojewskistraße 4
65187 Wiesbaden